

**Verwaltungsvereinbarung  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
zur Durchführung des MV-Plans 2035 im Rahmen des  
Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von  
Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-  
Infrastrukturfinanzierungsgesetz“  
(VV MV-Plan 2035)**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern  
vertreten durch den Minister für Inneres und Bau,  
den Minister für Finanzen und Digitalisierung und  
die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

- nachstehend „Land“ genannt -

und

die Hanse- und Universitätsstadt Rostock,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

die Landeshauptstadt Schwerin,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,  
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Rostock,  
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Vorpommern-Rügen,  
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Nordwestmecklenburg,  
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Vorpommern-Greifswald,  
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Ludwigslust-Parchim,  
vertreten durch den Landrat,

schließen folgende Vereinbarung auf Grundlage des Kommunalgesprächs vom  
19. November 2025:

## **Präambel**

Die Kommunen repräsentieren das Fundament unserer Gesellschaft, sie vereinen vor Ort die Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landes. Die Investitionen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität kommen dort an, wo es zählt: Vor Ort bei den Menschen, in Stadt und Land.

Mit dem M-V-Plan 2035 zur Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) werden im Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt rund 1,2 Mrd. Euro zugunsten der Landkreise, der Ämter und Gemeinden vorgesehen. Alle Kommunen im Land sollen an diesen Mitteln partizipieren. Es werden 36,2 Mio. Euro über einen 50.000-Euro-Sockelbetrag für jede Gemeinde im Land zur Verfügung gestellt. Insgesamt 781,2 Mio. Euro werden in Form von Investitionsbudgets für abgegrenzte Schwerpunkte den Landkreisen, Ämtern und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Mit der nachfolgenden Vereinbarung werden Regelungen zur bürokratiearmen Umsetzung des 50.000-Euro-Sockelbetrags und der Investitionsbudgets festgelegt. Zudem werden die Vorgaben des Bundes im LuKIFG und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern (VV Bund) zur Durchführung des LuKIFG im Verhältnis des Landes zu den Landkreisen und den kreisfreien Städten für den Erhalt der Mittel und der anteiligen Weiterleitung an Ämter, Gemeinden oder sonstige Letztempfänger geregelt. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

## **A. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Umfang der Mittel**

(1) Das Land stellt allen Gemeinden einmalig unabhängig von ihrer Größe und Einwohnerzahl allgemein für Zwecke des LuKIFG einen Betrag in Höhe von je 50.000 Euro („50.000-Euro-Sockelbetrag“) und damit insgesamt 36,2 Mio. Euro in den Jahren 2026 bis 2030 bereit.

(2) Das Land stellt den kommunalen Körperschaften in den Jahren 2026 bis 2035 781,2 Mio. Euro für Investitionsbudgets in folgenden Schwerpunkten bereit:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Öffentliche allgemeinbildende Schulen                                | 540,0 Mio. Euro,    |
| 2. Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie                              | 141,2 Mio. Euro und |
| 3. Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur<br>(Sport, Kultur und Zoos) | 100,0 Mio. Euro     |

(3) Die Förderung für die Maßnahmen der Investitionsbudgets nach Absatz 2 beträgt grundsätzlich 75 Prozent der nach dem LuKIFG und der VV Bund förderfähigen Ausgaben. Diese kann bei kommunalen Trägern mit einer gefährdeten oder weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit (RUBIKON orange und rot) ausnahmsweise auf bis zu 90 Prozent erhöht werden. Für den zu erbringenden kommunalen Eigenanteil werden im Kommunalen Aufbaufonds Zinszuschüsse für Investitionsdarlehen zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 Förderfähige Maßnahmen und Ausgaben**

(§ 2 VV-Bund)

(1) Der 50.000-Euro-Sockelbetrag und die genannten Investitionsbudgets sind für Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden, sofern sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Hierzu zählen auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Als solche Dritte gelten auch kommunale Immobiliendienstleister.

(2) Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247) geändert worden ist, darstellen. Förderfähig sind auch Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 sowie nach den Absätzen 3 und 4.

- (3) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der nach dem LuKIFG geförderten Investitionsmaßnahme förderfähig.
- (4) Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise die mit Baumaßnahmen verbundenen Baunebenkosten oder vorbereitende Planungsleistungen, oder für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen. Die Begleit- und Folgenmaßnahmen selbst müssen nicht zwingend investiv im Sinne von Absatz 2 sein. Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein.
- (5) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro. Ein Unterschreiten des Gesamtinvestitionsvolumens ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.
- (6) Die Mittel können, soweit die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, grundsätzlich auch als Eigenanteil für Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, die mit Förderungen von anderen Stellen finanziert werden, soweit die Förderbedingungen dies nicht ausschließen.

(7) Nicht förderfähig sind

1. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme, wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen,
2. in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen,
3. Ausgaben der Verwaltung, wie verwaltungseigene Planungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben,
4. Programmdurchführungsausgaben, sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 handelt.

### **§ 3 Durchführung**

(§ 3 VV-Bund)

- (1) Das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte tragen dafür Sorge, dass die Förderbestimmungen den Letztempfängern hinreichend bekannt sind.
- (2) Von den Letztempfängern sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, soweit sie vom LuKIFG gefordert werden.
- (3) Die Mittelbereitstellung an die Landkreise und kreisfreien Städte beinhaltet die Ermächtigung, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung zu bewilligen und zur Verfügung gestellte Mittel weiterzuleiten. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden über die Regelungen des Verfahrens zur Weiterleitung der Mittel unter Berücksichtigung dieser Verwaltungsvereinbarung. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass eine Anforderung von Auszahlungen an Letztempfänger nur zur Begleichung fälliger Rechnungen, die innerhalb von 3 Monaten benötigt werden, möglich ist.
- (4) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen sicher, dass bei der Durchführung der Maßnahmen, soweit diese staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts eingehalten werden.
- (5) Die Letztempfänger weisen die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes aus. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.
- (6) Das Nähere zur Auszahlung, Berichterstattung, Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung und Rückforderung sowie zur technischen Durchführung des Berichtswesens regelt das Land durch gesonderten Erlass. Dabei werden keine Anforderungen gestellt, die über diese Verwaltungsvereinbarung und über die Pflichten, die das Land für seine Landesinvestitionen nach LuKIFG eingeht, hinausgehen.

## **§ 4 Förderzeitraum**

(§ 4 VV-Bund)

Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, sofern sie

1. nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden: Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Bei Baumaßnahmen ist der Baubeginn vor Ort zugrunde zu legen. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition aus den Mittel des Sondervermögens nicht entgegen.
2. bis zum 31. Dezember 2036 von den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen bewilligt wurden: Maßgeblich ist, dass bis zum 31. Dezember 2036 eine erstmalige Bewilligung und Mitteleinplanung für eine Investitionsmaßnahme der über die Vergabe der Mittel entscheidenden Stelle vorliegt. Jede Form der Nachbewilligung neuer Projekte nach dem 31. Dezember 2036 ist unzulässig. Nachträgliche Verschiebungen der Mittelplanung zwischen den bis zum 31. Dezember 2036 erstmals bewilligten Investitionsmaßnahmen sind möglich.
3. bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen werden. Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Gründen (Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Lieferverzögerungen) ein Abschluss einer Investitionsmaßnahme nicht bis zum 31. Dezember 2042 möglich sein, so besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeföhrte Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen und damit das Ziel der Unterstützung erreicht wird.

## **§ 5 Berichtspflichten**

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte unterrichten das Land unverzüglich über die für die Umsetzung dieser Vereinbarung jeweils zuständigen Stellen (Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner).
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem Land auf Grundlage einer zwischen dem Land, den Landkreisen und kreisfreien Städten abgestimmten Datengrundlage bis zur Etablierung einer gemeinsamen Datenbanklösung, quartalsweise über den Fortschritt der Maßnahmen. Damit wird sichergestellt, dass das Land seine Berichtspflichten gegenüber dem Bund, dem Landtag und der Öffentlichkeit erfüllt. Das Nähere zur Berichterstattung regelt das Land durch Erlass. Das Land stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten für diesen Bericht ein Formular zur Verfügung.
- (3) Zum 31. Dezember 2029 berichten die Landkreise und kreisfreien Städte dem Land zudem einmalig darüber, welcher Anteil der ihnen nach § 1 zustehenden Mittel durch bewilligte Maßnahmen gebunden ist.
- (4) Dem Land ist vorbehalten, die zu berichtenden Angaben gemäß Absatz 3 unter Berücksichtigung eines möglichst geringen bürokratischen Aufwandes zu erweitern, soweit der Bund seine Anforderungen an das Berichtswesen ändert.
- (5) Das Land behält sich vor, eine Evaluierung des Programms vorzunehmen und die dazu erforderlichen Daten zu verarbeiten.
- (6) Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen dem Land einschlägige Prüfbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörde mit, sofern es für die Umsetzung dieser Verwaltungsvereinbarung relevant ist. Eine Prüfpflicht der Rechnungsprüfungsbehörde wird hierdurch nicht begründet.
- (7) Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen dem Land die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel bis zum 15. Juli eines jeden Jahres mit.
- (8) Die Angaben aus den Berichten können auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlicht werden.

## **§ 6 Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung**

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen die zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß §§ 3, 4 und 7 LuKIFG sicher.
- (2) Das Land behält sich vor, abgeschlossene Investitionsmaßnahmen im Rahmen von Stichproben auszuwählen, die dann durch den jeweiligen Landkreis und der jeweiligen kreisfreien Stadt anhand der §§ 3, 4, und 7 LuKIFG zu prüfen sind. Den damit verbundenen eigenen Prüf- und Verwaltungsaufwand tragen die Landkreise und kreisfreien Städte.
- (3) Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes und Landesrechnungshofes sind zu beachten und bei Weiterleitung der Mittel an Letztempfänger entsprechend zu sichern.

## **§ 7 Auszahlung**

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte dürfen die Auszahlung nur anfordern, wenn die Mittel zur Begleichung fälliger Rechnungen oder Mittelanforderungen von Letztempfängern innerhalb von drei Monaten benötigt werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte fordern dazu für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich beim Land zu definierten Stichtagen die erforderlichen Mittel nach Satz 1 an. Sie sind für den korrekten Mittelabruf verantwortlich. Eine inhaltliche Prüfung der Mittelabrufe durch das Land erfolgt grundsätzlich nicht. Die Landkreise und kreisfreien Städte leiten die Mittel unverzüglich nach Erhalt an die Letztempfänger weiter. Es gilt § 8 Absatz 6 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2025 (GVOBI. M-V S. 54).
- (2) Kommt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt den Berichtspflichten zur Durchführung dieses Gesetzes, wiederholten Auskunftsersuchen oder einer Rückforderung des Landes nicht spätestens einen Monat nach der vom Land gesetzten Frist nach, so ist das Land berechtigt, die Auszahlungen vorübergehend auszusetzen.
- (3) Eine Verrechnung der aufgrund von zweckwidriger Mittelverwendungen oder sonstigen Gründen an das Land zurückzuerstattenden Mittel mit Abrufen für andere Maßnahmen ist unzulässig.

## **§ 8 Rückforderung und Zinsen**

- (1) Das Land kann von den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits ausgezahlte Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn eine geförderte Maßnahme
1. nicht zweckentsprechend gemäß § 3 Absatz 1 bis 5 LuKIFG durchgeführt wurde oder
  2. nicht innerhalb des Förderzeitraums durchgeführt oder abgerechnet wurde.
- (2) Rückforderungen nach Absatz 1 sind nur bis zum Ende des Jahres 2045 möglich, es sei denn, es werden dem Land erst nachträglich Informationen bekannt, die eine Rückforderung begründen. Rückforderungen werden nicht erhoben, wenn der zurückzufordernde Betrag 1.000 Euro unterschreitet.
- (3) Das Land kann für Rückforderungen nach Absatz 1 und für zu früh abgerufene Mittel Zinsen erheben, soweit es selbst zu einer Zinszahlung gemäß § 8 Absatz 3 LuKIFG verpflichtet ist.
- (4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung möglich erscheinen lassen, haben das Land, der Landesrechnungshof, der Bund sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.
- (5) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Rechte der Absätze 1 bis 4 gegenüber den Letztempfängern wahr.

## **B. Besonderer Teil**

### **Abschnitt 1 – 50.000-Euro-Sockelbetrag**

#### **§ 9 Verteilung der Mittel**

- (1) Die Budgets für den 50.000-Euro-Sockelbetrag werden Anhand der Anzahl der Gemeinden in den Landkreisen und kreisfreien Städten verteilt und für die kreisangehörigen Gemeinden den Landkreisen bereitgestellt. Jede kreisfreie Stadt erhält einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro.
- (2) Daraus ergeben sich für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte folgende Anteile:

1. Hanse- und Universitätsstadt Rostock	50.000,00 Euro
---	----------------

2. Landeshauptstadt Schwerin	50.000,00 Euro
3. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	7.300.000,00 Euro
4. Landkreis Rostock	5.600.000,00 Euro
5. Landkreis Vorpommern-Rügen	5.050.000,00 Euro
6. Landkreis Nordwestmecklenburg	4.150.000,00 Euro
7. Landkreis Vorpommern-Greifswald	6.900.000,00 Euro
8. Landkreis Ludwigslust-Parchim	7.100.000,00 Euro

- (3) Die Landkreise stellen den kreisangehörigen Gemeinden ohne gesonderten Antrag und ohne Einreichung von Projektlisten jeweils 50.000 Euro als Budgets mittels Förderbescheid zur Verfügung.
- (4) Abweichend von § 1 Absatz 3 ist bei der Nutzung des 50.000-Euro-Sockelbetrags kein Eigenanteil zu erbringen.

## **§ 10 Förderfähige Maßnahmen und Ausgaben**

- (1) Der 50.000-Euro-Sockelbetrag kann für eine oder mehrere Maßnahmen verwendet werden, die die Anforderungen aus § 2 und § 4 sowie die Anforderungen aus § 3 Absatz 1 bis 5 LuKIFG erfüllen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine einzelne Maßnahme ein Gesamtinvestitionsvolumen von 50.000 Euro erreichen muss.
- (2) Der 50.000-Euro-Sockelbetrag kann auch zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils (vergleiche § 1 Absatz 3) bei Investitionsmaßnahmen verwendet werden, die aus den Investitionsbudgets dieser Verwaltungsvereinbarung finanziert werden.

## **Abschnitt 2 - Öffentliche allgemein bildende Schulen**

### **§ 11 Verteilung der Mittel**

- (1) Das Investitionsbudget wird anhand von Schülerzahlen auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.
- (2) Die insgesamt verfügbaren 540 Mio. Euro des Investitionsbudgets werden in ein Grundbudget und ein Aufstockungsbudget aufgeteilt. 90 Prozent des

Investitionsbudgets werden auf Grundlage der Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik 2024/2025 als Grundbudgets verteilt.

(3) Aus der Verteilung des Grundbudgets ergeben sich für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte folgende Anteile:

1. Hanse- und Universitätsstadt Rostock	54.690.370,00 Euro
2. Landeshauptstadt Schwerin	29.179.717,00 Euro
3. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	80.136.658,00 Euro
4. Landkreis Rostock	68.597.576,00 Euro
5. Landkreis Vorpommern-Rügen	65.673.844,00 Euro
6. Landkreis Nordwestmecklenburg	51.180.540,00 Euro
7. Landkreis Vorpommern-Greifswald	67.611.706,00 Euro
8. Landkreis Ludwigslust-Parchim	68.929.587,00 Euro

(4) Aus den übrigen 10 Prozent werden nach Neuberechnung anhand der Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik 2029/2030 Aufstockungsbudgets ermittelt. Diese erhöhen ab 30.06.2030 die Grundbudgets der Landkreise und kreisfreien Städte.

## **§ 12 Förderfähige Maßnahmen und Ausgaben**

(1) Die Mittel sind zu verwenden für die Verbesserung der Bildungsinfrastruktur durch

1. Schaffung moderner und funktionaler Lernumgebungen,
2. Verbesserung der Gemeinschafts- und Pausenflächen,
3. Umgestaltung oder Erweiterung von Lern- und Gemeinschaftsflächen,
4. Steigerung der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit von Schulgebäuden,
5. Schaffung von Rahmenbedingungen für Inklusion und digitale Bildung,
6. Beseitigung baulicher Mängel und Modernisierung veralteter Bildungsbauten unter Berücksichtigung der Schaffung von Strukturen zur Unterstützung moderner Pädagogik,

7. zukunftsorientierte Schulentwicklung,
8. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung digitaler Lernkonzepte hin zu einer Kultur der Digitalität,
9. bauliche Maßnahmen zur flächendeckenden Schaffung der Voraussetzungen für digitales Lehren und Lernen.

Die Parteien dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass diese Zwecke vom Bildungsinfrastrukturbegriff des LuKIFG umfasst sind.

(2) Förderfähig sind zum Beispiel folgende Maßnahmen:

1. Sanierung, Ersatz-/Neubau und Erweiterung von allgemein bildenden Schulen
2. Unterstützung der Verbindung von Grundschulen mit Regionalen Schulen oder Gesamtschulen zu einem Schulcampus
3. Schulsportanlagen
4. energetische Maßnahmen
5. Maßnahmen zur Barrierefreiheit und Inklusion
6. technische Ausstattung im Zusammenhang mit der digitalen Bildungsinfrastruktur (zum Beispiel Netzwerkverkabelung)
7. bauliche Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur
8. Schulhöfe und Außenanlagen
9. Maßnahmen mit Bezug zur Sozialraumorientierung
10. Schaffung/Sanierung von Mensen, um allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit für eine Verpflegung zu geben

(3) Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Bestandsfähigkeit der Schule ab dem Jahr der Bewilligung für 10 Schuljahre durch den Träger der Schulentwicklungsplanung auf Grundlage von Schülerzahlprognosen und der Einwohnerzahlprognose des Landes bestätigt wurde.

### **§ 13 Verfahren**

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erstellen priorisierte Projektlisten zur Verteilung des Investitionsbudgets für öffentliche allgemein bildende Schulen. Sie bestimmen durch Beschluss der jeweiligen kommunalen Vertretung das Verfahren zur Erstellung der priorisierten Projektlisten und zur Verteilung des Investitionsbudgets. Dies kann durch einen Beschluss zur entsprechenden Anwendung der Satzung zur Umsetzung des § 10a Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 09.April 2020, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2025 (GVOBI. M-V S. 214) in den jeweiligen Landkreisen erfolgen. Bei der Verteilung des Investitionsbudgets und bei der Erstellung der priorisierten Projektlisten sind die kreisangehörigen kommunalen Schulträger angemessen, orientiert am Verhältnis der Schülerzahlen von Schulen in Trägerschaft des Landkreises und seiner kreisangehörigen Schulträger, zu beteiligen. Voraussetzung für die Aufnahme von baulichen Maßnahmen in die priorisierten Projektlisten ist das Vorliegen der Leistungsphase 3 HOAI. Investitionen, die ohne die Förderung besonders schwer umzusetzen wären, sowie Campuslösungen (beispielsweise Maßnahmen, die begleitend bei einer organisatorischen Zusammenführung von mehreren Schulen der gleichen Schulart zu einer Schule erfolgen oder der Verbindung von gleichen oder unterschiedlichen Schularten zu einem Schulzentrum dienen) sind prioritär zu berücksichtigen. Die aufgestellten Projektlisten sind der Lenkungsgruppe nach Absatz 2 zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Die beim für Bildung zuständigen Ministerium eingerichtete Lenkungsgruppe, die sich aus je einem Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums, des für Finanzen zuständigen Ministeriums, des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. zusammensetzt, entscheidet zeitnah durch einstimmigen Beschluss über die priorisierten Projektlisten. Die Zustimmung zu einer priorisierten Projektliste kann versagt werden, wenn die Finanzierung der Maßnahme anderweitig wirtschaftlich gesichert werden kann, die Bestandsfähigkeit der Schule nicht gesichert ist oder eine angemessene Beteiligung kreisangehöriger kommunaler Schulträger an den Zuweisungsbeträgen nicht vorgesehen ist.

(3) Die Mittel sind nachrangig zu anderen Förderprogrammen einzusetzen. Ein Negativattest ist nicht erforderlich. Die Prüfung alternativer Förderwege erfolgt durch die Schulbau-AG des Landes.

## **§ 14 Sonstige Förderbestimmungen**

Die Letztempfänger müssen die jeweils aktuellen Schulbauempfehlungen des Landes bei der Planung und Umsetzung von geförderten Neubauten und, soweit technisch und flächenmäßig möglich, auch bei Bestandsbauten (insbesondere bezüglich der Partizipationsprozesse) anwenden.

## **Abschnitt 3 – Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie**

### **§ 15 Verteilung der Mittel**

(1) Das Investitionsbudget für Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie beträgt 141,2 Mio. Euro.

(2) Davon werden 140 Mio. Euro als Grundbudgets wie folgt verteilt:

1. Hanse- und Universitätsstadt Rostock	15.347.397,24 Euro,
2. Landeshauptstadt Schwerin	7.835.461,80 Euro,
3. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	23.668.334,66 Euro,
4. Landkreis Rostock	19.258.962,95 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Rügen	19.900.022,43 Euro,
6. Landkreis Nordwestmecklenburg	14.027.026,41 Euro,
7. Landkreis Vorpommern-Greifswald	18.987.533,80 Euro,
8. Landkreis Ludwigslust-Parchim	20.975.260,71 Euro.

(3) Die übrigen 1,2 Mio. Euro werden als Aufstockungsbudget wie folgt verteilt:

1. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	231.210,34 Euro,
2. Landkreis Rostock	185.260,29 Euro,
3. Landkreis Vorpommern-Rügen	250.131,68 Euro,

4. Landkreis Nordwestmecklenburg	154.664,34 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald	182.902,90 Euro,
6. Landkreis Ludwigslust-Parchim	195.830,45 Euro.

(4) Die Landkreise stellen von den Mitteln nach Absatz 2 (Grundbudget) 50 Prozent den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden als Budgets zur Verfügung. Für amtsangehörige Gemeinden werden die Budgets auf Amtsebene gebündelt. Das Aufstockungsbudget nach Absatz 3 verbleibt bei den Landkreisen.

(5) Die Weiterleitung an die amtsfreien Gemeinden und an die Ämter für ihre jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden erfolgt hälftig nach der Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2025 und den gewichteten Gesamtstraßenlängen des Jahres 2025 gemäß § 8a Absatz 5 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650).

(6) Wenn bei den verfügbaren Mitteln des Investitionsbudgets dieses Abschnitts kein oder nur ein teilweiser Finanzierungsbedarf festgestellt wird, können diese Mittel ganz oder teilweise zusätzlich für die Zwecke der Investitionsbudgets nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 eingesetzt werden.

## **§ 16 Verfahren**

(1) Die amtsfreien Gemeinden beschließen Projektlisten unter Beachtung der Voraussetzung der VV Bund und dieser Verwaltungsvereinbarung selbst.

(2) Die Budgets für amtsangehörigen Gemeinden sind als Gesamtsumme je Amt und amtsfreier Gemeinde durch den jeweiligen Landkreis zu beziffern, ein zusätzlicher Einzelausweis je Gemeinde soll deklaratorisch erfolgen. Die Budgetmitteilung der Landkreise erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung

(3) Die Amtsausschüsse beschließen mit den Stimmen aller Mitglieder für ihre amtsangehörigen Gemeinden die Projektlisten im Rahmen des verfügbaren Investitionsbudgets. Das Land wirkt darauf hin, dass § 127 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (rückwirkend) zum 01.01.2026 entsprechend geändert wird. Bei der Priorisierung der Projekte sind die

Bedarfe aller amtsangehörigen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Die Landkreise erlassen auf Grundlage der Projektlisten entsprechende Förderbescheide für die jeweiligen Einzelprojekte gegenüber den projekttragenden kommunalen Körperschaften als Fördermittelempfänger (Letztempfänger), soweit die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechend vorliegen. Eine Prüfung der Projektlisten durch die Landkreise ist auf die Vereinbarkeit der ausgewählten Projekte mit dieser Verwaltungsvorschrift, das Verfahren der Beschlussfassung im Amtsausschuss und die Einhaltung der Zweckbestimmung der Investitionsbudgets zu beschränken. Eine Beratung zu alternativen Förderwegen kann im Bedarfsfall durch die Landkreise vorgenommen werden.

## **Abschnitt 4 – Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur**

### **§ 17 Verteilung der Mittel**

- (1) Das Investitionsbudget für die Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur, das heißt für Sport, Kultur und Zoos, beträgt 100 Mio. Euro.
- (2) Das Investitionsbudget wird nach Einwohnerzahlen verteilt. Grundlage sind die amtlichen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2025.
- (3) Daraus ergeben sich für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte folgende Budgets:

1. Hanse- und Universitätsstadt Rostock	13.035.425,65 Euro,
2. Landeshauptstadt Schwerin	6.242.032,05 Euro,
3. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	15.619.319,70 Euro,
4. Landkreis Rostock	13.928.855,63 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Rügen	13.701.340,94 Euro,
6. Landkreis Nordwestmecklenburg	9.969.998,13 Euro,
7. Landkreis Vorpommern-Greifswald	14.282.647,02 Euro,
8. Landkreis Ludwigslust-Parchim	13.220.380,88 Euro.

- (4) Die Landkreise stellen hiervon 65 Prozent den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden als Budgets zur Verfügung. Für amtsangehörige Gemeinden werden die Budgets auf Amtsebene gebündelt.
- (5) Die Weiterleitung an die amtsfreien Gemeinden und an die Ämter für ihre jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden erfolgt nach den amtlichen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2025.
- (6) Wenn bei den verfügbaren Mitteln des Investitionsbudgets dieses Abschnitts kein oder nur ein teilweiser Finanzierungsbedarf festgestellt wird, können diese Mittel ganz oder teilweise zusätzlich für die Zwecke der Investitionsbudgets nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 eingesetzt werden.

## **§ 18 Verfahren**

- (1) Die amtsfreien Gemeinden beschließen Projektlisten unter Beachtung der Voraussetzung der VV LuKIFG und dieser Verwaltungsvereinbarung selbst.
- (2) Die Budgets für amtsangehörigen Gemeinden sind als Gesamtsumme je Amt und amtsfreier Gemeinde durch den jeweiligen Landkreis zu beziffern, ein zusätzlicher Einzelausweis je Gemeinde soll deklaratorisch erfolgen. Die Budgetmitteilung der Landkreise erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Die Amtsausschüsse beschließen mit den Stimmen aller Mitglieder für ihre amtsangehörigen Gemeinden die Projektlisten im Rahmen des verfügbaren Investitionsbudgets. Das Land wirkt darauf hin, dass § 127 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (rückwirkend) zum 01.01.2026 entsprechend geändert wird. Bei der Priorisierung der Projekte sind die Bedarfe aller amtsangehörigen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Die Landkreise erlassen auf Grundlage der Projektlisten entsprechende Förderbescheide für die jeweiligen Einzelprojekte gegenüber den projekttragenden kommunalen Körperschaften als Fördermittelempfänger (Letztempfänger), soweit die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechend vorliegen. Eine Prüfung der Projektlisten durch den Landkreis ist auf die Vereinbarkeit der ausgewählten Projekte mit dieser Verwaltungsvorschrift, das Verfahren der Beschlussfassung im Amtsausschuss und die Einhaltung der Zweckbestimmung der Investitionsbudgets

zu beschränken. Eine Beratung zu alternativen Förderwegen kann im Bedarfsfall durch die Landkreise vorgenommen werden.

(4) Über die Verwendung des Anteils der Budgets auf Gemeinde- und Ämterebene, der nach zwei Jahren nach Projektaufruf nicht mit Projekten unterlegt ist, entscheidet ein durch Beschluss des jeweiligen Kreistages eingesetztes Gremium unter angemessener Beteiligung der gemeindlichen Ebene in Anlehnung an § 10a FAG M-V. Bei der Auswahl der Maßnahmen im Bereich Sport sind die Kreissportbünde und den Landessportbund in die Projektauswahl anzuhören. Hierzu werden die Kommunalen Landesverbände dem Land einen Vorschlag zur Verteilung der nicht mit Projekten unterlegten Mittel innerhalb der Landkreise unterbreiten.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Wenn einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sind bleibt die Verwaltungsvereinbarung im Übrigen gültig. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

### **§ 20 Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Vereinbarung wird für den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt mit Unterschrift wirksam. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen außer Kraft.

Anlage	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“
--------	---

Schwerin den,

Christian Pegel  
Minister für Inneres und Bau

Dr. Heiko Geue  
Minister für Finanzen  
und Digitalisierung

Simone Oldenburg  
Ministerin für Bildung und  
Kindertagesförderung

Eva-Maria Kröger  
Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

i.V. Bernd Nottebaum  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Stefan Kerth  
Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen

Michael Sack  
Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Stefan Sternberg  
Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Thomas Müller  
Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Sebastian Constien  
Landrat des Landkreises Rostock

Tino Schomann  
Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg

# Amt Sternberger Seenlandschaft

## Der Amtsvorsteher als Ordnungsbehörde



Bürger-, Ordnungsamt

Am Markt 01  
Rathaus Sternberg  
19406 Sternberg

Telefon: 03847 / 44 45 90  
Telefax: 03847 / 44 45 69

Dabel

### **Neue Vereinbarung für die Abrechnung des Verbundsystems Landkreis Ludwigslust-Parchim ab 2026**

Gemeinde	Verbund Vereinbarung 2021	Verbund neu 2024 bis 2025	Verbund Berechnung ab 2026	Mehrkosten ab 2026 (zu 2021)	Produkt
Sternberg	3.524,60	3.884,82	6.590,10	2.705,28	01/126050/5237
Borkow	1.261,70	1.047,73	1.875,10	827,37	04/126050/5237
Dabel	1.946,32	2.145,45	3.274,55	1.129,10	05/126050/5237
Hohen Pritz	1.277,92	1.408,66	2.153,62	744,96	07/126050/5237
Kobrow	1.333,80	1.470,26	2.236,56	766,30	08/126050/5237
Mustin	1.261,70	1.047,73	2.128,91	1.081,18	09/126050/5237
Witzin	1.277,92	1.408,66	2.153,62	744,96	10/126050/5237
Brüel	3.455,50	3.808,65	6.487,75	2.679,10	13/126050/5237
Kuhlen-Wendorf	2.539,62	2.456,39	4.282,53	1.826,14	21/126050/5237
Kloster Tempzin	1.333,80	1.470,26	2.236,56	766,30	22/126050/5237
<b>Amt gesamt</b>	<b>19.212,88</b>	<b>20.148,61</b>	<b>33.419,30</b>	<b>13.270,69</b>	

Die Tabelle beinhaltet die Kostenentwicklung für das Verbundsystem des Landkreises Ludwigslust – Parchim mit der Entwicklung der Kosten von 2021 bis 2026. Diese Verbundkosten beinhalten nur:

- die zweijährige Schlauchprüfung,
- die halbjährige Prüfung der Atemschutzgeräte mit Maske,
- die Kostenbeteiligung bei Neubeschaffungen für Atemschutzgerätschaften,
- die Kostenbeteiligung bei Neubeschaffungen für neues Schlauchmaterial (B & C),

Im Verbundsystem sind nicht die zu entrichtenden Gebühren für den Materialersatz nach Einsätzen der Feuerwehr und anschließender Nutzung des Tauschraumes enthalten. Diese Kosten werden zusätzlich berechnet und werden auf die Gemeinden umgelegt. Es können bei der Brandbekämpfung aber nur in bestimmten Fällen Kostenerstattung bei möglichen "Verursachern" in Rechnung gestellt werden. Ist es nicht möglich, bleiben die Kosten bei der Gemeinde.

Weiterhin sind im Verbundsystem auch nicht die Gebühren für die jährliche Fahrzeug- und Geräteprüfung enthalten, sowie Gebühren für Leistungen der FTZ bei speziellen Aufgaben. Mittlerweile sind ausgebildete Gerätewarte (GW) der Feuerwehren, die einen entsprechenden Lehrgang an der Landesschule für Brand- und Katastschutz abgeschlossen haben, berechtigt, viele Geräteprüfungen vor Ort in der Feuerwehr zu machen. Entlastet werden kann der örtliche GW hierbei durch den ehrenamtlichen Amts-GW, der für diese Arbeiten eingesetzt werden kann.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Amts-GW mit folgenden Arbeiten betraut:

- kompletten Prüfung tragbarer Leitern und Tritte,
- Verwaltung und Koordinierung der Funktechnik, ggf. Austausch (MRT, HRT, DME)
- Verwaltung und Prüfung der Rettungswesten,
- Prüfung Saugschläuche,
- Prüfung Zurrurte,

Die notwendige Prüfausrüstung für diese Arbeiten sind vorhanden und werden dafür eingesetzt.

Aus der anliegenden Satzung des Landkreises ist ersichtlich, welche Kostenpunkte berechnet werden sollen. Die farblich markierten Passagen stellen in der Regel Arbeiten dar, die vor Ort geprüft werden können und zum Teil auch geprüft werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere gehört dazu der Abschnitt E – tragbare Leitern und Tritte.

Bei der Reinigung von Einsatzbekleidung (Abschnitt M) werden pro Stück 16,58 € + USt aufgerufen. Eine Einsatzgarnitur für die Brandbekämpfung besteht aus 1 Stück Einsatzjacke und 1 Stück Einsatzhose. Zusammengerechnet ergibt das einen Betrag von 39,46 €/Einsatzgarnitur.

Mit der Stadt Parchim hat das ASSL eine Vereinbarung getroffen, wonach wir für eine Einsatzgarnitur 15,00 € zahlen. Das Prinzip funktioniert sehr gut und wird beibehalten. Einsatzgarnituren sind grundsätzlich nach jeder Brandbekämpfung zu reinigen und zu imprägnieren, da diese dem Brandrauch ausgesetzt waren und kontaminiert sind.

Zukünftig werden zusätzliche Fahrten zu den Tauschräumen, die durch unangemeldete Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden, mit 0,39 €/km sowie 78,92 €/h Mitarbeitereinsatz berechnet. Das sind ebenfalls zusätzliche Kosten, die durch die Gemeinden bzw. das ASSL zu tragen sind.

Bei der Nutzung des Verbundsystems sowie der Dienstleistungen der FTZ sollten wir vorerst bestrebt sein, die vorhandenen Ressourcen in den Feuerwehren und im Amt zu nutzen. Alle gewählten Gerätewarte sollten einen Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule besuchen und dann die meisten Arbeiten vor Ort selbst machen. In einigen Feuerwehren klappt das schon sehr gut. Hier sind die Gebührenbescheide zur Fahrzeug- und Geräteprüfung im Jahr 2025 geringer ausgefallen.

Zu überlegen wäre die kontinuierliche Beschaffung von weiterer Prüftechnik, die dann durch die Gerätewarte genutzt werden kann.

i.A. Eckardt Meyer  
Leiter Bürgeramt



Erläuterungen:

HRT – tragbares Handfunkgerät für den Einzelgebrauch

(Amt 108 Stk.),

MRT – ein fest eingebautes Fahrzeugfunkgerät

(Amt 35 Stk.),

DME – Funkmeldeempfänger

(Amt 150 Stk.),

PSA – Persönliche Schutz-Ausrüstung,

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

Aufgrund des § 92 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBI. M-V S. 494) wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 14.10.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Ludwigslust-Parchim erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit der letzten berücksichtigten Änderung vom 01. Januar 2023 wird wie folgt geändert:

- Der Leistungskatalog zur Anlage „Leistungskatalog“ wird wie folgt neu gefasst:

Anlage Leistungskatalog gemäß Artikel 1, Punkt 1 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Ludwigslust-Parchim

### **Leistungskatalog**

Geb.-ziffer	Gebührengegenstand/ Prüfleistung	Gebührensatz 1	Gebührensatz 2
<b>A - Atem- und Körperschutz</b>			
A1001	Reinigung/Desinfektion Maske	16,58 € zzgl. ges. USt	21,92 € zzgl. ges. USt
A1002	Prüfung Maske	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt
A1003	Verpackung/Erfassung/Einlagerung Maske	8,84 € zzgl. ges. USt	11,69 € zzgl. ges. USt
A1004	Reinigung/Desinfektion Pressluftatmer (Intervalprüfung/Übung ohne Beaufschlagung)	22,10 € zzgl. ges. USt	29,22 € zzgl. ges. USt
A1005	Reinigung/Desinfektion Pressluftatmer (nach Einsatz/Übung mit Beaufschlagung)	44,21 € zzgl. ges. USt	58,45 € zzgl. ges. USt
A1006	Prüfung Pressluftatmer	22,10 € zzgl. ges. USt	29,22 € zzgl. ges. USt
A1007	Verpackung/Erfassung/Einlagerung Pressluftatmer	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt

A1008	Desinfektion Einzel-Lungenautomat	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt
A1009	Prüfung Einzel-Lungenautomat	16,58 € zzgl. ges. USt	21,92 € zzgl. ges. USt
A1010	Verpackung/Erfassung/Lagerung Einzel-Lungenautomat	8,84 € zzgl. ges. USt	11,69 € zzgl. ges. USt
A1011	Sichtkontrolle/Füllen Flasche (Atemluft, Techn. Luft) bis 10 Liter	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt
A1012	Reinigung Flasche (Stahl bis 10 Liter)	5,53 € zzgl. ges. USt	7,31 € zzgl. ges. USt
A1013	Prüfung RPS/Rettungspack	27,63 € zzgl. ges. USt	36,53 € zzgl. ges. USt
A1014	Reinigung und Desinfektion CSA (nach Intervall) auch Übungs-CSA	44,21 € zzgl. ges. USt	58,45 € zzgl. ges. USt
A1015	Reinigung und Desinfektion CSA nach Einsatz je angefangene 30 min	nach Aufwand zzgl. ges. USt	nach Aufwand zzgl. ges. USt
A1016	Prüfung CSA	38,68 € zzgl. ges. USt	51,14 € zzgl. ges. USt
A1017	Verpackung/Erfassung/Einlagerung CSA auch Übungs-CSA	22,10 € zzgl. ges. USt	29,22 € zzgl. ges. USt
A1018	Wechsel Druckminderer inkl. Erfassung*	33,16 € zzgl. ges. USt	43,84 € zzgl. ges. USt
A1019	Wechsel Pneumatik/-bestandteile Atemschutz je Fall*	33,16 € zzgl. ges. USt	43,84 € zzgl. ges. USt
A1020	Wechsel Bebänderung/-bestandteile Atemschutz je Fall*	22,10 € zzgl. ges. USt	29,22 € zzgl. ges. USt
A1021	Lungenautomat - Wechsel Membran*	5,53 € zzgl. ges. USt	7,31 € zzgl. ges. USt
A1022	Lungenautomat - Wechsel Dosierung*	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt
A1023	Maske - Tausch Ventile*	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt
A1024	Maske - Tausch Membran*	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt
A1025	Sonstige Reparaturen Atem- und Körperschutz*	nach Aufwand zzgl. ges. USt	nach Aufwand zzgl. ges. USt

\* zzgl. Materialeinsatz

#### B - Schlauch/Wasserführende Armaturen

B1001	Waschen Druckschlauch	8,84 € zzgl. ges. USt	11,69 € zzgl. ges. USt
B1002	Druckprüfung Druckschlauch inkl. Erfassung	6,63 € zzgl. ges. USt	8,77 € zzgl. ges. USt
B1003	Einiagerung Druckschlauch	3,32 € zzgl. ges. USt	4,38 € zzgl. ges. USt
B1004	Prüfung Saugschlauch (Druck/Unterdruck)	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt
B1005	Erfassung/Protokollierung Druckschlauch	3,32 € zzgl. ges. USt	4,38 € zzgl. ges. USt
B1006	Prüfung wasserführende Armatur (Schnittwert)	4,42 € zzgl. ges. USt	5,84 € zzgl. ges. USt
B1007	Erfassung/Protokollierung Armatur	3,32 € zzgl. ges. USt	4,38 € zzgl. ges. USt
B1008	Reparatur Druckschlauch (Wechsel/Befestigung Kupplung je Fall)*	16,58 € zzgl. ges. USt	21,92 € zzgl. ges. USt
B1009	Reparatur wasserführende Armatur*	nach Aufwand zzgl. ges. USt	nach Aufwand zzgl. ges. USt
B1010	Sonstige Reparaturen Schläuche*	nach Aufwand zzgl. ges. USt	nach Aufwand zzgl. ges. USt

\* zzgl. Materialeinsatz

#### C - Funk und Elektro

C1001	Update MRT (Fahrzeugfunkgerät)	13,26 € zzgl. ges. USt	halbjährlich	----
C1002	Update HRT (Handfunkgerät)	5,53 € zzgl. ges. USt	halbjährlich	----
C1003	Programmierung DME	11,05 € zzgl. ges. USt	-----	-----
C1004	Protokollierung MRT/HRT/DME	3,32 € zzgl. ges. USt	-----	-----
C1005	Geräteausgaben	33,16 € zzgl. ges. USt	ist neu dazu gekommen !	
C1006	Austausch Funkgerät inkl. Verwaltung	66,31 € zzgl. ges. USt	wird auch berechnet, wenn der AGW den Austausch vornimmt	
C1007	Prüfung ortsveränd. elektr. Ausrüstungen inkl. Verwaltung	6,63 € zzgl. ges. USt	8,77 € zzgl. ges. USt	vorort
C1008	Prüfung Stromerzeuger bis 15 kVA inkl. Verwaltung	41,44 € zzgl. ges. USt	54,79 € zzgl. ges. USt	
C1009	Reparatur ortsveränderliche elektrische Ausrüstungen*	Aufwand nach	Aufwand nach	
C1010	Sonstige Leistungen Funk/Elektro*	Aufwand nach	Aufwand nach	Aufwand vorort

\* zzgl. Materialeinsatz

#### D - Pumpen und kraftbetriebene Geräte

D1001	Prüfung Feuerlöschkreiselpumpe (gem. EN 1028-1)	66,31 € zzgl. ges. USt	87,67 € zzgl. ges. USt
D1002	Reparaturen Feuerlöschkreiselpumpe*	nach	nach
D1003	Motorkettensägen inkl. PSA	Aufwand zzgl. ges. USt	Aufwand zzgl. ges. USt
D1004	Sicht- und Funktionsprüfung sonstiger kraftbetriebener Geräte je Stück	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt

\* zzgl. Materialeinsatz

#### E - Tragbare Leitern und Plattformen

E1001	Arbeits-/Rettungsplattform (Jahresprüfung)	66,31 € zzgl. ges. USt	87,67 € zzgl. ges. USt
E1002	Klappleiter (Jahresprüfung)	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt
E1003	Multifunktionsleiter (Jahresprüfung)	55,26 € zzgl. ges. USt	73,06 € zzgl. ges. USt
E1004	3teilige Schiebleiter (Jahresprüfung)	69,07 € zzgl. ges. USt	91,32 € zzgl. ges. USt
E1005	2teilige Steckleiter (Jahresprüfung)	44,21 € zzgl. ges. USt	58,45 € zzgl. ges. USt
E1006	4teilige Steckleiter (Jahresprüfung)	66,31 € zzgl. ges. USt	87,67 € zzgl. ges. USt
E1007	Steckleiter Einstecckteil (Jahresprüfung)	5,53 € zzgl. ges. USt	7,31 € zzgl. ges. USt
E1008	Steckleiter Verbindungsteil (Jahresprüfung)	5,53 € zzgl. ges. USt	7,31 € zzgl. ges. USt
E1009	Reparaturen tragbare Leitern je angefangene 30 min *	Aufwand nach	Aufwand nach
E1010	Prüfung Rollwagen/-Container	22,10 € zzgl. ges. USt	29,22 € zzgl. ges. USt

\* zzgl. Materialeinsatz

#### F - Hydraulische Rettungsgeräte

F1001	Tragbares hydraulische Rettungsgerät (Jahresprüfung Motoraggregat)	44,21 € zzgl. ges. USt	58,45 € zzgl. ges. USt
F1002	Hydraulischer Rettungszyylinder (Jahresprüfung)	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt

F1003	Hydraulisches Schneidgerät (Jahresprüfung)	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt
F1004	Hydraulischer Spreizer (Jahresprüfung)	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt
F1005	Büffel/Winden/Türöffner (Jahresprüfung)	22,10 € zzgl. ges. USt	29,22 € zzgl. ges. USt
F1006	Kombigeräte (Jahresprüfung)	44,21 € zzgl. ges. USt	58,45 € zzgl. ges. USt
F1007	Tragbares hydraulische Rettungsgerät (3-Jahresprüfung Motoraggregat)*	106,10 € zzgl. ges. USt	140,27 € zzgl. ges. USt
F1008	Hydraulischer Rettungszylinder (3-Jahresprüfung)*	44,21 € zzgl. ges. USt	58,45 € zzgl. ges. USt
F1009	Hydraulisches Schneidgerät (3- Jahresprüfung)*	44,21 € zzgl. ges. USt	58,45 € zzgl. ges. USt
F1010	Hydraulischer Spreizer (3- Jahresprüfung)*	44,21 € zzgl. ges. USt	58,45 € zzgl. ges. USt
F1011	Büffel/Winden/Türöffner (3- Jahresprüfung)*	44,21 € zzgl. ges. USt	58,45 € zzgl. ges. USt
F1012	Kombigeräte (3-Jahresprüfung)*	79,57 € zzgl. ges. USt	105,20 € zzgl. ges. USt
F1013	Wechsel Höchsdruckschläuche bis 1,0 m*	33,16 € zzgl. ges. USt	43,84 € zzgl. ges. USt
F1014	Wechsel Höchsdruckschläuche > 1,0 m*	66,31 € zzgl. ges. USt	87,67 € zzgl. ges. USt
F1015	Erstprüfungen Hydraulische Rettungsgeräteausstattung je Einzelkomponente	22,10 € zzgl. ges. USt	29,22 € zzgl. ges. USt
F1016	Sonstige Reparaturleistungen Hydraulik je angefangene 30 min*	nach Aufwand zzgl. ges. USt	nach Aufwand zzgl. ges. USt

\* zzgl. Materialeinsatz

#### G - Pneumatische Rettungsgeräte

G1001	Pneumatische Rettungsgeräte je Einzelkomponente (Jahresprüfung)	13,26 € zzgl. ges. USt	17,53 € zzgl. ges. USt
G1002	Pneumatische Rettungsgeräte - 5 Jahresprüfung	33,16 € zzgl. ges. USt	43,84 € zzgl. ges. USt
G1003	Sprungrettungsgerät (Jahresprüfung)	77,36 € zzgl. ges. USt	102,28 € zzgl. ges. USt
G1004	Sprungrettungsgerät (Sicherheitshauptprüfung)	154,72 € zzgl. ges. USt	204,56 € zzgl. ges. USt
G1005	Reparatur pneumatische Rettungsgeräte je angefangene 30 min*	nach Aufwand zzgl. ges. USt	nach Aufwand zzgl. ges. USt

\* zzgl. Materialeinsatz

#### H - Sonstige Rettungsmittel

H1001	Prüfung Feuerwehrleine je Stück	8,84 € zzgl. ges. USt	11,69 € zzgl. ges. USt
H1002	Prüfung PSA gegen Absturz je Einzelkomponente	5,53 € zzgl. ges. USt	7,31 € zzgl. ges. USt
H1003	Prüfung Feuerwehrhaltegurte je Stück	4,42 € zzgl. ges. USt	5,84 € zzgl. ges. USt
H1004	Abstützsystem, je Stück	22,10 € zzgl. ges. USt	29,22 € zzgl. ges. USt
H1005	Prüfung Seile, Anschlagmittel je Stück	6,63 € zzgl. ges. USt	8,77 € zzgl. ges. USt

H1006	Prüfung Ketten je Stück (Jahresprüfung)	6,63 € zzgl. ges. USt	8,77 € zzgl. ges. USt
H1007	Prüfung Mehrzweckzug (Jahresprüfung)	38,68 € zzgl. ges. USt	51,14 € zzgl. ges. USt
H1008	Sicht- und Funktionsprüfung Lichtmast	5,53 € zzgl. ges. USt	7,31 € zzgl. ges. USt
H1009	Sichtprüfung Fahrzeugseilwinde	66,31 € zzgl. ges. USt	87,67 € zzgl. ges. USt DEKRA

#### K - Fahrzeugprüfung

K1001	Sichtprüfung Fahrzeug inkl. Funktionsprüfung sonstiger Beladung	44,21 € zzgl. ges. USt	----- Gerätewart vorort nach Lehrgang an der Landesschule
K1002	Indienststellungsprüfung inkl. Erfassung	154,72 € zzgl. ges. USt	----- nur bei Indienststellg. Neufahrzeug
K1003	Erstmalige Systemanlage von Geräten	5,53 € zzgl. ges. USt	7,31 € zzgl. ges. USt

#### L - Gasmeßtechnik

L1001	Prüfung/Kalibrierung Gasmeßtechnik	Gerätewart vorort mit Amtsgerätewart 11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt
L1002	Pauschale Prüfgas je Gasart und Prüfung	7,60 € zzgl. ges. USt	7,60 € zzgl. ges. USt
L1003	Verwaltung/Erstellung Protokoll	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt

#### M - Reinigungsleistungen

M1001	Reinigung Einsatzbekleidung je Stück	16,58 € zzgl. ges. USt	21,97 € zzgl. ges. USt
	3 Einsatzkombinationen sind 6 Teile	FTZ 6 x 16,58 + 19 %	118,38 €

#### N - Fahr-/Logistiktätigkeiten

N1001	Mitarbeitereinsatz je angefangene 30 min	33,16 € zzgl. ges. USt	-----
N1002	Fahrzeugeinsatz Lkw je Kilometer	0,33 € zzgl. ges. USt	HGN 83,5 km x 2 x 0,33 = 55,11 E +19%
N1003	Fahrzeugeinsatz Kleintransporter je Kilometer	0,12 € zzgl. ges. USt	Dglz 35,0 km x 2 x 0,33 = 23,11 E +19%
		HGN	20,04 E +19%
		Dglz -	8,40 E +19%

#### ASÜ - Atemschutzübungsanlage

ASÜ1001	Durchgang Atemschutzübungsanlage** **Nutzung Pressluftatmer/Atemanschluss wird gesondert berechnet	11,05 € zzgl. ges. USt	14,61 € zzgl. ges. USt
---------	--	------------------------	------------------------

#### V - Verbrauchsmittel

V1001	Ölbindemittel	Tagesein- kaufspreis + 10 % zzgl. ges. USt	-----	-----
		Tagesein- kaufspreis + 10 % zzgl. ges. USt	-----	-----
V1002	Schaummittel	+ 10 % zzgl. ges. USt	-----	-----
		+ 10 % zzgl. ges. USt	-----	-----

**Artikel 2  
Ermächtigung**

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Ludwigslust-Parchim in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Parchim, den **06. NOV. 2025**



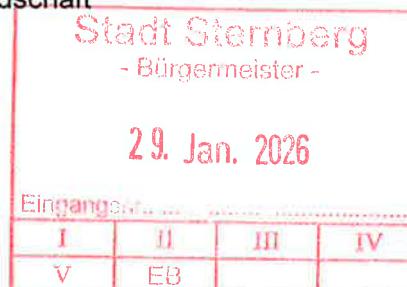
A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Sternberg". Below the signature is a horizontal line. Underneath the line, the name "Sternberg" is written in blue ink, followed by "Landrat" in smaller blue ink.



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF160220 | 19092 Schwerin

**Amt Sternberger Seenlandschaft**

Am Markt 1  
19406 Sternberg



**Aktenzeichen**  
38-FTZ-Vereinbarung  
Verbund

**Dienstgebäude**  
Hagenow

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

**Organisationseinheit**  
FD38 Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz

**Ansprechpartner**  
Frau Annalena-Celine Boldt

**Telefon** 03871 722-3870      **Fax** 03871 722-77-3870  
**E-Mail** annalena-celine.boldt@kreis-lup.de

## Vereinbarung des Atemschutz- und Schlauchverbundes der Feuerwehren

Sehr geehrter Herr Neumann,

nach Überarbeitung der Vereinbarung des Atemschutz- und Schlauchverbundes im Landkreis Ludwigslust-Parchim sende ich Ihnen zwei Exemplare mit der Bitte um Zeichnung und Rücksendung der gezeichneten Ausfertigungen.

Sobald die beiden Dokumente uns erreicht haben, wird der Landkreis diese gegenzeichnen und Sie erhalten ein Exemplar für Ihre Unterlagen zurück. Gleichzeitig tritt die vorherige Vereinbarung vom 04.01.2021 automatisch außer Kraft.

Eine Vertragsänderung ist aufgrund der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Ludwigslust-Parchim die am 14.10.2025 durch den Kreistag beschlossen wurde, erforderlich.

Die inflationären Preiseentwicklung spiegelt sich auch in den Gebührensätzen der FTZ und folglich auch in den Wartungskosten des Tauschverbundes wieder.

Im Ergebnis hat sich die folgende Preisanpassung ergeben:

Vertragsgegenstand	Preis vor Neukalkulation (je Stück)	Preis ab 01.01.2026 (je Stück)
Pressluftatmer	207,55 €	271,86 €
Atemschutzmaske	28,26 €	80,32 €
Atemluftflasche	31,24 €	71,52 €
B-Schlauch	16,23 €	22,06 €
C-Schlauch	14,57 €	19,41 €
B-Füllschlauch	6,31 €	10,11 €

Bei Fragen steht Frau Annalena-Celine Boldt Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Dziedo  
Fachdienstleitung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Celine Boldt".

**Öffentlich-Rechtliche – Vereinbarung zum Tauschverbund im Landkreis Ludwigslust-Parchim**

zwischen dem

Landkreis Ludwigslust-Parchim (Betreiber), Ust-ID: DE279871241,

vertreten durch den Landrat Herrn Stefan Sternberg

und der

Gemeinde Dabel, Gemeindekennziffer 13076026,

vertreten durch Herrn Jörg Neumann

**Präambel**

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem bestehenden Tauschverbund (Atemschutz- und/oder Schlauverbund) der gemeindlichen Feuerwehren im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Der Verbund dient der Vereinfachung der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und der Entlastung der Gemeinden des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Im Rahmen des Verbundsystems wird eine Vereinheitlichung des Ausrüstungsumfanges gem. Gefährdungseinordnung angestrebt.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Vertragsparteien treten mit Unterzeichnung dieses Vertrages dem Tauschverbund der gemeindlichen Feuerwehren im Landkreis Ludwigslust-Parchim bei. Die Mitgliedschaft im Verbund kann nur zusammen mit diesem Vertrag beendet werden. Die Beendigung dieses Vertrages führt für den Nutzer automatisch zum Ausscheiden aus dem Verbund; für den Betreiber gilt dies nur, wenn er nicht Verträge gleichen Inhalts mit weiteren Nutzern geschlossen hat.
- (2) Soweit der Nutzer Ausrüstungsgegenstände bereits im Rahmen des Bestehens des Alt-Verbundes zur Verfügung gestellt hat, werden diese Ausrüstungsgegenstände bis zu deren Aussonderung, über die der Betreiber allein entscheidet, unentgeltlich dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Nutzung im Rahmen des Verbundes zur Verfügung gestellt. Eine weitergehende Verpflichtung zur Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen besteht nicht. Der Nutzer verzichtet auf das Recht zur Rückforderung der Ausrüstungsgegenstände vor deren Aussonderung. Die dem Betreiber zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände verbleiben im Eigentum des Nutzers.
- (3) Nutzer, welche erstmals dem Verbund beitreten, übergeben vorhandene, den Festlegungen gem. Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages entsprechende und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Ausrüstungsgegenstände bis zur Höchstmenge der dem

Nutzer nach § 5 dieses Vertrages zuzuteilenden Ausrüstungsgegenstände. Diese werden grundsätzlich auf Grundlage einer Zusatzvereinbarung (vgl. Anlage 5) durch den Betreiber erworben und gehen damit in dessen Eigentum über. Der Betreiber kann die Annahme ungeeigneter Ausrüstungsgegenstände verweigern. Der Nutzer verzichtet auf das Recht zur Rückforderung der Ausrüstungsgegenstände vor deren Aussortierung.

- (4) Der Betreiber übernimmt mit dieser Vereinbarung die Aufgaben der Bewirtschaftung von Atemschutzausrüstung und Druckschläuchen für den Verbund und die Prüfung sowie Wartung nach den einschlägigen Vorgaben durch die Feuerwehrtechnische Zentrale. Für eine lückenlose Prüfung und Wartung der zugeteilten Ausrüstung ist die Vergabe von Prüf-, Wartungs- oder Reparaturleistungen durch den Nutzer an einen anderen Partner/Dienstleister ausgeschlossen.
- (5) Der Betreiber schafft die zur Erweiterung des bereits bestehenden Systems notwendigen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen; hierzu zählt insbesondere das Vorhalten eines flächendeckenden Netzes von Tauschräumen.

## **§ 2 Beschaffungen**

- (1) Alle im Zuge des Verbundsystems zu tätigen Erst- und Ersatzbeschaffungen werden zentral durch den Betreiber durchgeführt, um die Nutzer zu entlasten und um gemeinsam wirtschaftlichere Anschaffungskosten zu erzielen. Diese beschaffte Ausrüstung und diese beschafften Schläuche sind Eigentum des Betreibers.
- (2) Im Rahmen der Beschaffung und Verteilung der Ausrüstung und der Schläuche sind die Bedarfsplanungen der einzelnen Feuerwehren sowie das Vorhalten einer ausreichend großen Einsatzmittelreserve (Tauschräume, Übungen, Ausfälle etc.) angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 3 Weitere Pflichten des Betreibers inkl. Aufgaben der Feuerwehrtechnischen Zentrale**

- (1) Zur Bewirtschaftung des Verbundsystems betreibt der Betreiber eine sowohl personell als auch technisch angemessen ausgerüstete Feuerwehrtechnische Zentrale. Diese Einrichtung übernimmt alle im Zuge des Verbundsystems notwendigen Arbeiten und Aufgaben einschließlich der Dokumentation und Überwachung der Einhaltung sämtlicher Prüf- und Wartungsvorschriften.
- (2) Der Betreiber betreibt weiterhin mehrere Tauschräume, um die Wege zum Tausch des Materials für die Nutzer kurz zu halten. Er stellt sicher, dass diese jederzeit für verbundangehörige Feuerwehren zugänglich sind. Sollte es zu der Situation kommen, dass ein Tauschraum nicht ausreichend Material enthält, weil es im Abdeckungsbereich zu einer nicht zu planenden Einsatzhäufung in einen engen Zeitfenster gekommen ist, verpflichtet sich der Betreiber, dass fehlende Material im Zuge der Auffüllung des jeweiligen Tauschraumes dem Nutzer unmittelbar zuzuführen.
- (3) Die Feuerwehrtechnische Zentrale stellt eine lückenlose Inventarisierung und Dokumentation der bewirtschafteten Ausrüstung sicher. Ausgenommen von dieser Dokumentation Vertragsnummer: 13076026/Verbund/2026

sind die atemschutzgeräteträgerbezogenen Nachweise zu Einsätzen und Übungen. Diese erfolgen in den Feuerwehren gemäß Feuerwehrdienstvorschrift durch den jeweiligen Träger. Bei Erfordernis ist die Nachweisung durch den Leiter Atemschutz an die Feuerwehrtechnische Zentrale zu übergeben.

- (4) Auf Anforderung stellt der Betreiber einmal pro Kalenderjahr eine statistische Auswertung im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung und unterrichtet die beteiligten Körperschaften zu technischen Neuerungen bzw. sicherheitsrelevanten Belangen bezüglich der Verbundausrüstung. Gleichzeitig informiert der Betreiber über die einzuhaltenden Fristen für Prüfungen und Wartungen, bzw. zu entsprechenden Veränderungen.

#### **§ 4 Weitere Pflichten der Nutzer und Ihrer Feuerwehren**

- (1) Die Ausrüstung ist ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, insbesondere für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG), zugelassen und zu verwenden. Der Nutzer verpflichtet sich, im Rahmen dieses Vertrages genutzte Ausrüstung termingerecht zu fälligen Prüfungen und Wartungen, insbesondere auch nach Einsätzen, der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Betreibers vorzustellen.
- (2) Die Weitergabe von zugeteilter Ausrüstung an Dritte durch den Nutzer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen im Wege der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 3 BrSchG und in Fällen von zugewiesenen besonderen Einsatzschwerpunkten gem. § 3 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG sind zulässig.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, gegenüber dem Betreiber eine verantwortliche Person für den Bereich Atemschutz (Leiter Atemschutz) und eine verantwortliche Person für den Bereich Schläuche zu benennen und dessen Kontaktdaten bei Erfordernis zu aktualisieren.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich zur Erstattung der Kosten für Ersatzbeschaffungen, wenn das jeweilige Material durch zweckfremden oder unsachgemäßen Gebrauch unbrauchbar oder zerstört wurde. Bei Beschädigungen aus den zuvor genannten Gründen sind die entsprechenden Reparaturkosten von dem Nutzer zu tragen. Die Zahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang einer prüfbaren Rechnung an den Betreiber unbar auf eine noch zu benennende Bankverbindung zu leisten.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet spätestens drei Wochen vor einer geplanten Übung im Einvernehmen mit den Gerätewarten der Feuerwehrtechnischen Zentrale Übungsgeräte schriftlich zu beantragen. Sofern keine vorzeitige Anmeldung erfolgt ist und eine Übung vollzogen wurde, wird der tatsächliche Prüfaufwand nach der gültigen Gebührensatzung in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Einsätzen der Feuerwehr des Nutzers, bei denen von Dritten Kostenersatz nach § 25 f. BrSchG in der jeweils geltenden Fassung erlangt wird oder erlangt hätte werden können, sind die entsprechenden Kosten der Ersatzbeschaffung, Reinigung, Wartung und Reparatur der zugeteilten Ausrüstung vom Nutzer an den Betreiber innerhalb von 4 Wochen nach

Zugang einer prüfbaren Rechnung auf eine noch zu benennende Bankverbindung zu er-  
statten.

## § 5 Ausrüstungsbedarf

- (1) Die zur Verfügung stehende Ausrüstung bestimmt sich für den Schlauchverbund nach Anlage 1, für den Atemschutzverbund nach Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Um den abzudeckenden Bedarf des Nutzers zu ermitteln, meldet dieser jährlich bis zum 01.11. unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Vordrucks, die Anzahl der benötigten Ausrüstung für das kommende Jahr.
- (3) Nach Vorliegen aller Meldungen, wird durch beidseitige Unterschrift des Vordrucks als ergänzende Vereinbarung zwischen dem Betreiber und Nutzer festgehalten, welche Anzahl an Ausrüstung und/oder Schläuchen dem Nutzer für das jeweilige Jahr zustehen.
- (4) Die Mengenangaben sind Richtgrößen. Sollte nicht ausreichend Material vorhanden sein, weil es z.B. im Abdeckungsbereich zu einer nicht zu planenden Einsatzhäufung in einem engen Zeitfenster gekommen ist, können die Mengenangaben zeitlich begrenzt unterschritten werden. Der Betreiber verpflichtet sich zur schnellstmöglichen Auffüllung des Fehlbestandes. Es besteht für den Nutzer kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung einer bestimmten Menge an Material oder eines bestimmten Schlauches.
- (5) Eine zwischenzeitige Anpassung des festgestellten Bedarfs ist nur aufgrund besonderer Vorkommnisse möglich. Gründe für eine Anpassung des Bedarfs sind insbesondere die Auflösung einer Feuerwehr, eine Veränderung im Fahrzeugbestand oder die Reduktion von Schlauchmaterial, da die Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet verbessert wurde.

## § 6 Finanzierung

- (1) Zur Teilnahme am Schlauchverbund entrichtet der Nutzer folgende Jahrespauschalen:

- für jeden B-Druckschlauch nach Anlage 1 ein Betrag von 22,06 Euro zuzüglich ge-  
setzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Jahr;
- für jeden C-Druckschlauch nach Anlage 1 ein Betrag von 19,41 Euro zuzüglich ge-  
setzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Jahr;
- für jeden B – Füllschlauch nach Anlage 1 ein Betrag von 10,11 Euro zuzüglich ge-  
setzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Jahr.

- (2) Zur Teilnahme am Atemschutzverbund entrichtet der Nutzer folgende Jahrespauschalen:

- für jede Atemluftflasche Stahl nach Anlage 2 ein Betrag von 71,52 Euro zuzüglich ge-  
setzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Jahr;

- für jede Atemschutzmaske nach Anlage 2 ein Betrag von 80,32 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Jahr;
- für jeden Pressluftatmer inkl. Lungenautomat nach Anlage 2 ein Betrag von 271,86 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Jahr.

- (3) Für die Berechnung maßgeblich sind die gesondert vereinbarten Mengenangaben. Die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen, welche sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Ludwigslust-Parchim ergeben, die Kosten für zugehöriges Material nach den Prüfgrundsätzen der DGUV (vgl. Anlage 4 - Prüffristen) und die Anschaffungskosten für den jeweiligen Vertragsgegenstand sind bereits in der Berechnung enthalten und müssen nicht mehr getrennt beglichen werden.
- (4) Die Gesamtsumme für die Teilnahme am Tauschverbund, welche sich ebenfalls aus der ergänzenden Vereinbarung ergibt, ist jeweils bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres unter dem Verwendungszweck „Tauschverbund des jeweiligen Jahres“ an den Landkreis Ludwigslust-Parchim unbar auf eine noch zu benennende Bankverbindung zu leisten.
- (5) Eine Anpassung der Pauschalen ist jährlich maximal in Höhe von 5 % der Vorjahressumme durch einseitige Erklärung zulässig, wenn entsprechende Kostenentwicklungen entstehen. Das Anpassungsverlangen ist bei dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich bis zum 01.12. des Vorjahres geltend zu machen. Die Gründe für das Anpassungsverlangen sind zu benennen und transparent zu begründen. Der geänderte Betrag ist gemeinsam mit den Beträgen gem. Abs. 3 zu zahlen. Der Betreiber sichert in diesem Bereich zu, bezogen auf den Kalkulationszeitraum des Systems von 6 Jahren, keine Überschüsse zu erwirtschaften. Sollten Überschüsse entstehen, werden diese nach dem zuvor genannten Verfahren im Folgejahr ausgeglichen.
- (6) Eine Anpassung der Pauschalen kann auch aufgrund einer notwendigen Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen.

## **§ 7 Laufzeit und Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 12 Jahren ab Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien geschlossen.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung wird zwischen den Parteien wie folgt vereinbart:
  - a) Für die Dauer der ersten 6 Jahre des Vertrages wird das Recht auf ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
  - b) Ab dem 6. Jahr steht den Vertragspartnern die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung zu. Diese ist nur zum Jahresende möglich und muss spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich beim anderen Vertragspartner eingegangen sein. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Nutzer, hat dieser dem Betreiber die Anzahl der von ihm im Durchschnitt genutzten Ausrüstungsgegenstände

und Schläuche zum Restbuchwert abzukaufen. Der Betreiber ist verpflichtet, diese dem Nutzer anzubieten.

Die Ermittlung des Restbuchwertes erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweiligen Vermögensgegenstände im Verbund. Diese durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind durch die durchschnittliche sichere Nutzungsdauer zu teilen (vgl. Anlage 1 und Anlage 2). Dieser Betrag wird mit der Differenz zwischen der angenommenen sicheren Nutzungsdauer und der durchschnittlichen bisherigen Nutzungsdauer im Verbund multipliziert. Die bisherige Nutzungsdauer im Verbund ergibt sich aus der zurückgelegten Vertragslaufzeit für den spezifischen Vermögensgegenstand. Der Restbuchwert der jeweiligen Vermögensgegenstände ergibt sich dann aus der Differenz zwischen den durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und dem bisherigen Nutzungswert. Zur Ermittlung des Gesamtbetrages wird dieser Wert anschließend mit der abzukaufenden Menge multipliziert.

Die durchschnittliche bisherige Menge für die Ausrüstungsgegenstände ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den vergangenen Jahren zwischen den Vertragsparteien getroffenen Festlegungen zur Menge. Diese wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 dargestellten Werte der letzten Jahre ermittelt.

- (3) Sollte einer der Vertragspartner seinen jeweiligen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht oder nicht gehörig nachkommen, kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten beendet werden. Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 VwVfG M-V des Vertrages vorbehalten.
- (4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Vertragserfüllung maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einem Vertragspartner das Festhalten an den Vertragsbedingungen nicht zuzumuten ist, so kann der jeweilige Vertragspartner eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen. Dies schließt eine Beendigung des Vertrages aus besonderen Gründen ein.
- (5) Die Kostenpauschalen werden anteilig für den Zeitraum fällig, der von der Vereinbarung noch umspannt wird.

## **§ 8 Vertragsbeendigung, salvatorische Klausel**

- (1) Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Vertrages ist das sich im Besitz des Nutzers befindliche Eigentum des Betreibers zurückzugeben. Das Eigentum wird an den Betreiber in dem Zustand übergeben, in dem es sich im Zeitpunkt der Übergabe befindet. Der Betreiber verzichtet auf jegliche Ansprüche auf Zahlung von Schadenersatz oder Werterhalt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt,

die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Parchim, den

---

Stefan Sternberg

Landrat

Dabel, den

---

Jörg Neumann

Bürgermeister

### **Anlagen**

**Anlage 1: Festlegungen zur Ausrüstung Schlauch**

**Anlage 2: Festlegungen zur Ausrüstung Atemschutz**

**Anlage 3: Ergänzungsvereinbarung zum Tauschverbund - Mengenanpassung**

**Anlage 4: Prüffristen**

**Anlage 5: Ergänzungsvereinbarung zum Tauschverbund - Materialeinbringung**

## **Anlage 1: Festlegung zur Ausrüstung Schlauch**

Zum Schlauchverbund gehören nur Druckschläuche der Größen B und C:

B-Druckschlauch: mindestens nach DIN 14811/A2-B 75-20-KL1-K-L2

C-Druckschlauch: mindestens nach DIN 14811/A2-C 42-20-KL1-K-L2

jeweils in einer Länge von 20 Metern bzw. mindestens nach DIN 14811/A3 - C 42-15-KL1-K-L2 in einer Länge von 15 Metern

sowie

B-Druckschlauch 5 Meter (Füllschlauch)

Druckschläuche für den Einsatz auf Drehleitern oder in Schnellangriffeinrichtungen (Länge 30 Meter) sowie D-Schlauchmaterial gehören nicht zum Schlauchverbund und liegen in der Verantwortung des jeweiligen Trägers des Brandschutzes.

In einer Übergangsphase von 6 Jahren kann in Einzelpunkten in Abhängigkeit der technischen Entwicklung von dieser Festlegung abgewichen werden. Eine entsprechende Veränderung ist den Gemeinden vom Landkreis Ludwigslust-Parchim zum Entscheidungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

Die durchschnittliche sichere Nutzungsdauer für das Schlauchmaterial wird wie folgt festgelegt:

<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>durchschnittliche sichere Nutzungsdauer (in Jahren)</b>
B-Schlauch	8
C-Schlauch	6,5
B-Füllschlauch	3

## **Anlage 2: Festlegung zur Ausrüstung Atemschutz**

Zum Atemschutzverbund gehören folgende Ausrüstungsgegenstände:

- Atemluftflasche Stahl
- Atemanschluss der Hersteller Dräger Safety und MSA Deutschland mit M 45-Schraubanschluss ohne Maskenbrille und Transportbox
- Pressluftatmer nach DIN der Hersteller Dräger Safety und MSA Deutschland, 300 bar Überdrucktechnik, Einflaschengeräte mit Rettungsanschluss, Ergonomische Rückenplatte ohne Längenverstellung aber mit drehbarem Beckengurt, Hochbelastbare Bebänderung um Langlebigkeit und gutes Reinigungsvermögen sicherzustellen

In einer Übergangsphase von 6 Jahren kann in Einzelpunkten in Abhängigkeit der technischen Entwicklung von dieser Festlegung abgewichen werden. Eine entsprechende Veränderung ist den Gemeinden vom Landkreis Ludwigslust-Parchim zum Entscheidungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

Die durchschnittliche sichere Nutzungsdauer für das Atemschutzmaterial wird wie folgt festgelegt:

<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>durchschnittliche sichere Nutzungsdauer (in Jahren)</b>
Pressluftatmer	18
Atemanschluss	12
Atemluftflasche (Stahl)	30

### Anlage 3 – Ergänzungsvereinbarung zum Tauschverbund - Mengenanpassung

zwischen dem

Landkreis Ludwigslust-Parchim (Betreiber), vertreten durch den Landrat Herrn Stefan Sternberg

und der

Gemeinde Dabel, vertreten durch Herrn Jörg Neumann

Vertragsnummer: 13076026/Verbund/2026

betreffend den Ausrüstungsbedarf (§ 5) und die Finanzierung (§ 6) für das Jahr 2026:

#### Ausrüstungsbedarf:

Pos.	Vertragsgegenstand	Mengenmeldung des Nutzers	Festgestellte Menge durch den Betreiber (entspricht der tatsächlich zugeteilten Menge)
1	Druckschlauch B		20
2	Druckschlauch C		15
3	B-Füll Schlauch		0
4	Pressluftatmer		6
5	Atemschutzmaske		6
6	Atemluftflasche		6

#### Finanzierung:

Pos.	Vertragsgegenstand	Festgestellte Menge durch den Betreiber (entspricht der tatsächlich zugeteilten Menge)	Berechnung der Jahrespauschalen anhand von § 6 Abs. 1 und Abs. 2
1	Druckschlauch B	20	441,20 €
2	Druckschlauch C	15	291,15 €
3	B-Füll Schlauch	0	0,00 €
4	Pressluftatmer	6	1.631,16 €
5	Atemschutzmaske	6	481,92 €
6	Atemluftflasche	6	429,12 €
<b>Gesamtsumme</b>			<b>3.274,55 €</b>

Zusatzvereinbarung bestätigt:

---

Datum / Unterschrift  
Gemeinde Dabel

---

Datum / Unterschrift Land-  
kreis Ludwigslust-Parchim

## Anlage 4: Prüffristen

### 1. Atemschutzausrüstung

Atemschutzausrüstung der Feuerwehren unterliegt gemäß DGUV Grundsatz 305-002, der FwDV 7 folgenden Prüf- und Wartungsfristen\*:

#### 1.1 Atemanschlüsse (Vollmasken)

Art	Maximalfrist						
	Vor Ge- brauch	Nach Ge- brauch/Einsatz	Ge- brauch/Einsatz	Sechs Mo- nate	Zwei Jahre	Vier Jahre	Sechs Jahre
Reinigung + Desinfektion		x					
Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung		x	x				
Wechsel Ausatemventil					x		
Wechsel Sprechmembran						x	
Kontrolle Geräteträger	x						

#### 1.2 Pressluftatmer und Lungengautomaten

Gerät	Art	Maximalfrist					
		Vor Ge- brauch	Nach Ge- brauch/ Einsatz	Sechs Mo- nate	Zwei Jahre	Vier Jahr e	Sechs Jahre
Pressluftatmer, komplett	Reinigung		x				
Pressluftatmer, komplett	Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung		x	x			
Pressluftatmer, komplett	Kontrolle Geräteträger	x				x	
Pressluftatmer mit Tragevorrichtung	Grundüberholung						x
Lungengautomat	Reinigung + Desinfektion		x		x		
Lungengautomat	Wechsel Membran				x	x	
Lungengautomat	Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung		x	x			
Lungengautomat einschl. Schlauch	Grundüberholung						x

#### 1.3 Atemluftflaschen

Artikel 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit vom 27. September 2002 - BGBl I 2002 Nr. 70 vom 2.10.2002 beinhaltet die Betriebssicherheitsverordnung. Darin wird in § 15 auf die wiederkehrenden Prüfungen Bezug genommen. Es sind dort folgende Prüfungen aufgeführt: Äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeitsprüfung.

Nach Absatz 7 müssen Prüfungen an Flaschen für Atemschutzgeräte für Arbeits- und Rettungszwecke spätestens alle 5 Jahre von zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden, und zwar sind dies die äußere Prüfung, innere Prüfung und Festigkeits- und Gewichtsprüfung.

Die äußere Prüfung (Sichtprüfung) ist vor und nach jedem Gebrauch vorzunehmen.

#### 1.4 Druckschläuche

Druckschläuche sind bei jeder Schlauchwäsche von einem Sachkundigen einer Druckprüfung mit festgelegtem Gebrauchsprüfdruck bzw. Arbeits- und Prüfdruck (abhängig von DIN) zu prüfen.

Da selten benutzte Schläuche nach längerer Lagerung Undichtigkeiten aufweisen können, werden folgende Prüffristen festgelegt:

- a) nach jedem Gebrauch/Einsatz
- b) nach einer Lagerzeit (auch Fahrzeuglagerung) von maximal 24 Monaten

*\*Eine Anpassung/Änderung der genannten Vorschriften führt ggf. zu Änderungen der Fristen und/oder durchzuführenden Tätigkeiten. Außerdem sind hiervon abweichende Vorgaben der Hersteller zu beachten*

## Anlage 5: Ergänzungsvereinbarung zum Tauschverbund - Materialeinbringung

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 der Öffentlich-Rechtlichen – Vereinbarung zum Tauschverbund im Landkreis Ludwigslust-Parchim Nr. 13076026/Verbund/2026 bietet die Gemeinde Dabel, Kennziffer 13076026, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als Betreiber, Umstt.ID DE27987124, folgende Schläuche zum Erwerb an:

Art	Anzahl	Leistungsklasse
C-Schlauch (Neuware)		mind. nach DIN 14811/A2-C 42-20-KL1-K-L2 <u>oder</u> mind. nach DIN 14811/A3 - C 42-15-KL1-K-L2
B-Schlauch (Neuware)		mindestens nach DIN 14811/A2-B 75-20-KL1-K-L2
B-Füllschlauch (Neuware)		

Folgende Schläuche werden durch den Betreiber übernommen, wobei der Kaufpreis anhand des tagesaktuellen Marktpreises ermittelt wird:

Art	Anzahl	Leistungsklasse	Kaufpreis
C-Schlauch (Neuware)		mind. nach DIN 14811/A2-C 42-20-KL1-K-L2 <u>oder</u> mind. nach DIN 14811/A3 - C 42-15-KL1-K-L2 mind. nach DIN 14811/A2-B 75-20-KL1-K-L2	
B-Schlauch (Neuware)		mindestens nach DIN 14811/A2-B 75-20-KL1-K-L2	
B-Füllschlauch (Neuware)			
<b>Gesamt</b>			

Eigentümer der Schläuche wird der Landkreis Ludwigslust-Parchim als Betreiber des Tauschverbundes. Die Schläuche werden im weiteren Verlauf Bestandteil des Tauschverbundes.

Die Zahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Übergabe des Materials zwischen Nutzer und Betreiber unbar auf eine noch zu benennende Bankverbindung des Nutzers zu leisten.

Parchim, den

Dabel, den

---

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Betreiber

---

Dabel  
Nutzer



**Öffentlich-Rechtliche – Vereinbarung zum Tauschverbund im Landkreis Ludwigslust-Parchim**

zwischen dem

Landkreis Ludwigslust-Parchim (Betreiber), Ust-ID: DE279871241,

vertreten durch den Landrat Herrn Stefan Sternberg

und der

Gemeinde Dabel, Gemeindekennziffer 13076026,

vertreten durch Herrn Jörg Neumann

**Präambel**

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem bestehenden Tauschverbund (Atemschutz- und/oder Schlauverbund) der gemeindlichen Feuerwehren im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Der Verbund dient der Vereinfachung der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und der Entlastung der Gemeinden des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Im Rahmen des Verbundsystems wird eine Vereinheitlichung des Ausrüstungsumfanges gem. Gefährdungseinordnung angestrebt.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Vertragsparteien treten mit Unterzeichnung dieses Vertrages dem Tauschverbund der gemeindlichen Feuerwehren im Landkreis Ludwigslust-Parchim bei. Die Mitgliedschaft im Verbund kann nur zusammen mit diesem Vertrag beendet werden. Die Beendigung dieses Vertrages führt für den Nutzer automatisch zum Ausscheiden aus dem Verbund; für den Betreiber gilt dies nur, wenn er nicht Verträge gleichen Inhalts mit weiteren Nutzern geschlossen hat.
- (2) Soweit der Nutzer Ausrüstungsgegenstände bereits im Rahmen des Bestehens des Alt-Verbundes zur Verfügung gestellt hat, werden diese Ausrüstungsgegenstände bis zu deren Aussortierung, über die der Betreiber allein entscheidet, unentgeltlich dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Nutzung im Rahmen des Verbundes zur Verfügung gestellt. Eine weitergehende Verpflichtung zur Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen besteht nicht. Der Nutzer verzichtet auf das Recht zur Rückforderung der Ausrüstungsgegenstände vor deren Aussortierung. Die dem Betreiber zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände verbleiben im Eigentum des Nutzers.
- (3) Nutzer, welche erstmals dem Verbund beitreten, übergeben vorhandene, den Festlegungen gem. Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages entsprechende und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Ausrüstungsgegenstände bis zur Höchstmenge der dem

Nutzer nach § 5 dieses Vertrages zuzuteilenden Ausrüstungsgegenstände. Diese werden grundsätzlich auf Grundlage einer Zusatzvereinbarung (vgl. Anlage 5) durch den Betreiber erworben und gehen damit in dessen Eigentum über. Der Betreiber kann die Annahme ungeeigneter Ausrüstungsgegenstände verweigern. Der Nutzer verzichtet auf das Recht zur Rückforderung der Ausrüstungsgegenstände vor deren Aussortierung.

- (4) Der Betreiber übernimmt mit dieser Vereinbarung die Aufgaben der Bewirtschaftung von Atemschutzausrüstung und Druckschläuchen für den Verbund und die Prüfung sowie Wartung nach den einschlägigen Vorgaben durch die Feuerwehrtechnische Zentrale. Für eine lückenlose Prüfung und Wartung der zugeteilten Ausrüstung ist die Vergabe von Prüf-, Wartungs- oder Reparaturleistungen durch den Nutzer an einen anderen Partner/Dienstleister ausgeschlossen.
- (5) Der Betreiber schafft die zur Erweiterung des bereits bestehenden Systems notwendigen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen; hierzu zählt insbesondere das Vorhalten eines flächendeckenden Netzes von Tauschräumen.

## **§ 2 Beschaffungen**

- (1) Alle im Zuge des Verbundsystems zu tätigen Erst- und Ersatzbeschaffungen werden zentral durch den Betreiber durchgeführt, um die Nutzer zu entlasten und um gemeinsam wirtschaftlichere Anschaffungskosten zu erzielen. Diese beschaffte Ausrüstung und diese beschafften Schläuche sind Eigentum des Betreibers.
- (2) Im Rahmen der Beschaffung und Verteilung der Ausrüstung und der Schläuche sind die Bedarfsplanungen der einzelnen Feuerwehren sowie das Vorhalten einer ausreichend großen Einsatzmittelreserve (Tauschräume, Übungen, Ausfälle etc.) angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 3 Weitere Pflichten des Betreibers inkl. Aufgaben der Feuerwehrtechnischen Zentrale**

- (1) Zur Bewirtschaftung des Verbundsystems betreibt der Betreiber eine sowohl personell als auch technisch angemessen ausgerüstete Feuerwehrtechnische Zentrale. Diese Einrichtung übernimmt alle im Zuge des Verbundsystems notwendigen Arbeiten und Aufgaben einschließlich der Dokumentation und Überwachung der Einhaltung sämtlicher Prüf- und Wartungsvorschriften.
- (2) Der Betreiber betreibt weiterhin mehrere Tauschräume, um die Wege zum Tausch des Materials für die Nutzer kurz zu halten. Er stellt sicher, dass diese jederzeit für verbundangehörige Feuerwehren zugänglich sind. Sollte es zu der Situation kommen, dass ein Tauschraum nicht ausreichend Material enthält, weil es im Abdeckungsbereich zu einer nicht zu planenden Einsatzhäufung in einen engen Zeitfenster gekommen ist, verpflichtet sich der Betreiber, dass fehlende Material im Zuge der Auffüllung des jeweiligen Tauschraumes dem Nutzer unmittelbar zuzuführen.
- (3) Die Feuerwehrtechnische Zentrale stellt eine lückenlose Inventarisierung und Dokumentation der bewirtschafteten Ausrüstung sicher. Ausgenommen von dieser Dokumentation Vertragsnummer: 13076026/Verbund/2026

sind die atemschutzgeräteträgerbezogenen Nachweise zu Einsätzen und Übungen. Diese erfolgen in den Feuerwehren gemäß Feuerwehrdienstvorschrift durch den jeweiligen Träger. Bei Erfordernis ist die Nachweisung durch den Leiter Atemschutz an die Feuerwehrtechnische Zentrale zu übergeben.

- (4) Auf Anforderung stellt der Betreiber einmal pro Kalenderjahr eine statistische Auswertung im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung und unterrichtet die beteiligten Körperschaften zu technischen Neuerungen bzw. sicherheitsrelevanten Belangen bezüglich der Verbundausrüstung. Gleichzeitig informiert der Betreiber über die einzuhaltenden Fristen für Prüfungen und Wartungen, bzw. zu entsprechenden Veränderungen.

#### **§ 4 Weitere Pflichten der Nutzer und Ihrer Feuerwehren**

- (1) Die Ausrüstung ist ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, insbesondere für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG), zugelassen und zu verwenden. Der Nutzer verpflichtet sich, im Rahmen dieses Vertrages genutzte Ausrüstung termingerecht zu fälligen Prüfungen und Wartungen, insbesondere auch nach Einsätzen, der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Betreibers vorzustellen.
- (2) Die Weitergabe von zugeteilter Ausrüstung an Dritte durch den Nutzer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen im Wege der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 3 BrSchG und in Fällen von zugewiesenen besonderen Einsatzschwerpunkten gem. § 3 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG sind zulässig.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, gegenüber dem Betreiber eine verantwortliche Person für den Bereich Atemschutz (Leiter Atemschutz) und eine verantwortliche Person für den Bereich Schläuche zu benennen und dessen Kontaktdaten bei Erfordernis zu aktualisieren.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich zur Erstattung der Kosten für Ersatzbeschaffungen, wenn das jeweilige Material durch zweckfremden oder unsachgemäßen Gebrauch unbrauchbar oder zerstört wurde. Bei Beschädigungen aus den zuvor genannten Gründen sind die entsprechenden Reparaturkosten von dem Nutzer zu tragen. Die Zahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang einer prüfbaren Rechnung an den Betreiber unbar auf eine noch zu benennende Bankverbindung zu leisten.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet spätestens drei Wochen vor einer geplanten Übung im Einvernehmen mit den Gerätewarten der Feuerwehrtechnischen Zentrale Übungsgeräte schriftlich zu beantragen. Sofern keine vorzeitige Anmeldung erfolgt ist und eine Übung vollzogen wurde, wird der tatsächliche Prüfaufwand nach der gültigen Gebührensatzung in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Einsätzen der Feuerwehr des Nutzers, bei denen von Dritten Kostenersatz nach § 25 f. BrSchG in der jeweils geltenden Fassung erlangt wird oder erlangt hätte werden können, sind die entsprechenden Kosten der Ersatzbeschaffung, Reinigung, Wartung und Reparatur der zugeteilten Ausrüstung vom Nutzer an den Betreiber innerhalb von 4 Wochen nach

Zugang einer prüfbaren Rechnung auf eine noch zu benennende Bankverbindung zu erstatten.

## § 5 Ausrüstungsbedarf

- (1) Die zur Verfügung stehende Ausrüstung bestimmt sich für den Schlauchverbund nach Anlage 1, für den Atemschutzverbund nach Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Um den abzudeckenden Bedarf des Nutzers zu ermitteln, meldet dieser jährlich bis zum 01.11. unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Vordrucks, die Anzahl der benötigten Ausrüstung für das kommende Jahr.
- (3) Nach Vorliegen aller Meldungen, wird durch beidseitige Unterschrift des Vordrucks als ergänzende Vereinbarung zwischen dem Betreiber und Nutzer festgehalten, welche Anzahl an Ausrüstung und/oder Schläuchen dem Nutzer für das jeweilige Jahr zustehen.
- (4) Die Mengenangaben sind Richtgrößen. Sollte nicht ausreichend Material vorhanden sein, weil es z.B. im Abdeckungsbereich zu einer nicht zu planenden Einsatzhäufung in einem engen Zeitfenster gekommen ist, können die Mengenangaben zeitlich begrenzt unterschritten werden. Der Betreiber verpflichtet sich zur schnellstmöglichen Auffüllung des Fehlbestandes. Es besteht für den Nutzer kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung einer bestimmten Menge an Material oder eines bestimmten Schlauches.
- (5) Eine zwischenzeitige Anpassung des festgestellten Bedarfs ist nur aufgrund besonderer Vorkommnisse möglich. Gründe für eine Anpassung des Bedarfs sind insbesondere die Auflösung einer Feuerwehr, eine Veränderung im Fahrzeugbestand oder die Reduktion von Schlauchmaterial, da die Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet verbessert wurde.

## § 6 Finanzierung

- (1) Zur Teilnahme am Schlauchverbund entrichtet der Nutzer folgende Jahrespauschalen:

- für jeden B-Druckschlauch nach Anlage 1 ein Betrag von 22,06 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Jahr;
- für jeden C-Druckschlauch nach Anlage 1 ein Betrag von 19,41 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Jahr;
- für jeden B – Füllschlauch nach Anlage 1 ein Betrag von 10,11 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Jahr.

- (2) Zur Teilnahme am Atemschutzverbund entrichtet der Nutzer folgende Jahrespauschalen:

- für jede Atemluftflasche Stahl nach Anlage 2 ein Betrag von 71,52 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Jahr;

- für jede Atemschutzmaske nach Anlage 2 ein Betrag von 80,32 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Jahr;
- für jeden Pressluftatmer inkl. Lungenautomat nach Anlage 2 ein Betrag von 271,86 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Jahr.

(3) Für die Berechnung maßgeblich sind die gesondert vereinbarten Mengenangaben.

Die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen, welche sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Ludwigslust-Parchim ergeben, die Kosten für zugehöriges Material nach den Prüfgrundsätzen der DGUV (vgl. Anlage 4 - Prüffristen) und die Anschaffungskosten für den jeweiligen Vertragsgegenstand sind bereits in der Berechnung enthalten und müssen nicht mehr getrennt beglichen werden.

(4) Die Gesamtsumme für die Teilnahme am Tauschverbund, welche sich ebenfalls aus der ergänzenden Vereinbarung ergibt, ist jeweils bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres unter dem Verwendungszweck „Tauschverbund des jeweiligen Jahres“ an den Landkreis Ludwigslust-Parchim unbar auf eine noch zu benennende Bankverbindung zu leisten.

(5) Eine Anpassung der Pauschalen ist jährlich maximal in Höhe von 5 % der Vorjahressumme durch einseitige Erklärung zulässig, wenn entsprechende Kostenentwicklungen entstehen. Das Anpassungsverlangen ist bei dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich bis zum 01.12. des Vorjahres geltend zu machen. Die Gründe für das Anpassungsverlangen sind zu benennen und transparent zu begründen. Der geänderte Betrag ist gemeinsam mit den Beträgen gem. Abs. 3 zu zahlen. Der Betreiber sichert in diesem Bereich zu, bezogen auf den Kalkulationszeitraum des Systems von 6 Jahren, keine Überschüsse zu erwirtschaften. Sollten Überschüsse entstehen, werden diese nach dem zuvor genannten Verfahren im Folgejahr ausgeglichen.

(6) Eine Anpassung der Pauschalen kann auch aufgrund einer notwendigen Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen.

## **§ 7 Laufzeit und Anpassung der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 12 Jahren ab Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien geschlossen.

(2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung wird zwischen den Parteien wie folgt vereinbart:

- a) Für die Dauer der ersten 6 Jahre des Vertrages wird das Recht auf ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- b) Ab dem 6. Jahr steht den Vertragspartnern die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung zu. Diese ist nur zum Jahresende möglich und muss spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich beim anderen Vertragspartner eingegangen sein. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Nutzer, hat dieser dem Betreiber die Anzahl der von ihm im Durchschnitt genutzten Ausrüstungsgegenstände

und Schläuche zum Restbuchwert abzukaufen. Der Betreiber ist verpflichtet, diese dem Nutzer anzubieten.

Die Ermittlung des Restbuchwertes erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweiligen Vermögensgegenstände im Verbund. Diese durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind durch die durchschnittliche sichere Nutzungsdauer zu teilen (vgl. Anlage 1 und Anlage 2). Dieser Betrag wird mit der Differenz zwischen der angenommenen sicheren Nutzungsdauer und der durchschnittlichen bisherigen Nutzungsdauer im Verbund multipliziert. Die bisherige Nutzungsdauer im Verbund ergibt sich aus der zurückgelegten Vertragslaufzeit für den spezifischen Vermögensgegenstand. Der Restbuchwert der jeweiligen Vermögensgegenstände ergibt sich dann aus der Differenz zwischen den durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und dem bisherigen Nutzungswert. Zur Ermittlung des Gesamtbetrages wird dieser Wert anschließend mit der abzukaufenden Menge multipliziert.

Die durchschnittliche bisherige Menge für die Ausrüstungsgegenstände ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den vergangenen Jahren zwischen den Vertragsparteien getroffenen Festlegungen zur Menge. Diese wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 dargestellten Werte der letzten Jahre ermittelt.

- (3) Sollte einer der Vertragspartner seinen jeweiligen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht oder nicht gehörig nachkommen, kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten beendet werden. Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 VwVfG M-V des Vertrages vorbehalten.
- (4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Vertragserfüllung maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einem Vertragspartner das Festhalten an den Vertragsbedingungen nicht zuzumuten ist, so kann der jeweilige Vertragspartner eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen. Dies schließt eine Beendigung des Vertrages aus besonderen Gründen ein.
- (5) Die Kostenpauschalen werden anteilig für den Zeitraum fällig, der von der Vereinbarung noch umspannt wird.

## **§ 8 Vertragsbeendigung, salvatorische Klausel**

- (1) Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Vertrages ist das sich im Besitz des Nutzers befindliche Eigentum des Betreibers zurückzugeben. Das Eigentum wird an den Betreiber in dem Zustand übergeben, in dem es sich im Zeitpunkt der Übergabe befindet. Der Betreiber verzichtet auf jegliche Ansprüche auf Zahlung von Schadenersatz oder Werterhalt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt,

die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Parchim, den

---

Stefan Sternberg

Landrat

Dabel, den

---

Jörg Neumann

Bürgermeister

### **Anlagen**

**Anlage 1: Festlegungen zur Ausrüstung Schlauch**

**Anlage 2: Festlegungen zur Ausrüstung Atemschutz**

**Anlage 3: Ergänzungsvereinbarung zum Tauschverbund - Mengenanpassung**

**Anlage 4: Prüffristen**

**Anlage 5: Ergänzungsvereinbarung zum Tauschverbund - Materialeinbringung**

## **Anlage 1: Festlegung zur Ausrüstung Schlauch**

Zum Schlauchverbund gehören nur Druckschläuche der Größen B und C:

B-Druckschlauch: mindestens nach DIN 14811/A2-B 75-20-KL1-K-L2

C-Druckschlauch: mindestens nach DIN 14811/A2-C 42-20-KL1-K-L2

jeweils in einer Länge von 20 Metern bzw. mindestens nach DIN 14811/A3 - C 42-15-KL1-K-L2 in einer Länge von 15 Metern

sowie

B-Druckschlauch 5 Meter (Füllschlauch)

Druckschläuche für den Einsatz auf Drehleitern oder in Schnellangriffeinrichtungen (Länge 30 Meter) sowie D-Schlauchmaterial gehören nicht zum Schlauchverbund und liegen in der Verantwortung des jeweiligen Trägers des Brandschutzes.

In einer Übergangsphase von 6 Jahren kann in Einzelpunkten in Abhängigkeit der technischen Entwicklung von dieser Festlegung abgewichen werden. Eine entsprechende Veränderung ist den Gemeinden vom Landkreis Ludwigslust-Parchim zum Entscheidungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

Die durchschnittliche sichere Nutzungsdauer für das Schlauchmaterial wird wie folgt festgelegt:

<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>durchschnittliche sichere Nutzungsdauer (in Jahren)</b>
B-Schlauch	8
C-Schlauch	6,5
B-Füllschlauch	3

## **Anlage 2: Festlegung zur Ausrüstung Atemschutz**

Zum Atemschutzverbund gehören folgende Ausrüstungsgegenstände:

- Atemluftflasche Stahl
- Atemanschluss der Hersteller Dräger Safety und MSA Deutschland mit M 45-Schraubanschluss ohne Maskenbrille und Transportbox
- Pressluftatmer nach DIN der Hersteller Dräger Safety und MSA Deutschland, 300 bar Überdrucktechnik, Einflaschergeräte mit Rettungsanschluss, Ergonomische Rückenplatte ohne Längenverstellung aber mit drehbarem Beckengurt, Hochbelastbare Bebänderung um Langlebigkeit und gutes Reinigungsvermögen sicherzustellen

In einer Übergangsphase von 6 Jahren kann in Einzelpunkten in Abhängigkeit der technischen Entwicklung von dieser Festlegung abgewichen werden. Eine entsprechende Veränderung ist den Gemeinden vom Landkreis Ludwigslust-Parchim zum Entscheidungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

Die durchschnittliche sichere Nutzungsdauer für das Atemschutzmaterial wird wie folgt festgelegt:

<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>durchschnittliche sichere Nutzungsdauer (in Jahren)</b>
Pressluftatmer	18
Atemanschluss	12
Atemluftflasche (Stahl)	30

### Anlage 3 – Ergänzungsvereinbarung zum Tauschverbund - Mengenanpassung

zwischen dem

Landkreis Ludwigslust-Parchim (Betreiber), vertreten durch den Landrat Herrn Stefan Sternberg

und der

Gemeinde Dabel, vertreten durch Herrn Jörg Neumann

Vertragsnummer: 13076026/Verbund/2026

betreffend den Ausrüstungsbedarf (§ 5) und die Finanzierung (§ 6) für das Jahr 2026:

#### Ausrüstungsbedarf:

Pos.	Vertragsgegenstand	Mengenmeldung des Nutzers	Festgestellte Menge durch den Betreiber (entspricht der tatsächlich zugeteilten Menge)
1	Druckschlauch B		20
2	Druckschlauch C		15
3	B-Füll Schlauch		0
4	Pressluftatmer		6
5	Atemschutzmaske		6
6	Atemluftflasche		6

#### Finanzierung:

Pos.	Vertragsgegenstand	Festgestellte Menge durch den Betreiber (entspricht der tatsächlich zugeteilten Menge)	Berechnung der Jahrespauschalen anhand von § 6 Abs. 1 und Abs. 2
1	Druckschlauch B	20	441,20 €
2	Druckschlauch C	15	291,15 €
3	B-Füll Schlauch	0	0,00 €
4	Pressluftatmer	6	1.631,16 €
5	Atemschutzmaske	6	481,92 €
6	Atemluftflasche	6	429,12 €
<b>Gesamtsumme</b>			<b>3.274,55 €</b>

Zusatzvereinbarung bestätigt:

Datum / Unterschrift  
Gemeinde Dabel

Datum / Unterschrift Landkreis Ludwigslust-Parchim

## Anlage 4: Prüffristen

### 1. Atemschutzausrüstung

Atemschutzausrüstung der Feuerwehren unterliegt gemäß DGUV Grundsatz 305-002, der FwDV 7 folgenden Prüf- und Wartungsfristen\*:

#### 1.1 Atemanschlüsse (Vollmasken)

Art	Maximalfrist						
	Vor Ge- brauch	Nach Ge- brauch/Einsatz	Ge- brauch/Einsatz	Sechs Mo- nate	Zwei Jahre	Vier Jahre	Sechs Jahre
Reinigung + Desinfektion		x					
Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung		x		x			
Wechsel Ausatemventil						x	
Wechsel Sprechmembran							x
Kontrolle Geräteträger	x						

#### 1.2 Pressluftatmer und Lungenautomaten

Gerät	Art	Maximalfrist					
		Vor Ge- brauch	Nach Ge- brauch/ Einsatz	Sechs Mo- nate	Zwei Jahre	Vier Jahr e	Sechs Jahre
Pressluftatmer, komplett	Reinigung		x				
Pressluftatmer, komplett	Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung		x	x			
Pressluftatmer, komplett	Kontrolle Geräteträger	x				x	
Pressluftatmer mit Tragevorrichtung	Grundüberholung						x
Lungenautomat	Reinigung + Desinfektion		x		x		
Lungenautomat	Wechsel Membran				x	x	
Lungenautomat	Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung		x	x			
Lungenautomat einschl. Schlauch	Grundüberholung						x

#### 1.3 Atemluftflaschen

Artikel 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit vom 27. September 2002 - BGBl I 2002 Nr. 70 vom 2.10.2002 beinhaltet die Betriebssicherheitsverordnung. Darin wird in § 15 auf die wiederkehrenden Prüfungen Bezug genommen. Es sind dort folgende Prüfungen aufgeführt: Äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeitsprüfung.

Nach Absatz 7 müssen Prüfungen an Flaschen für Atemschutzgeräte für Arbeits- und Rettungszwecke spätestens alle 5 Jahre von zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden, und zwar sind dies die äußere Prüfung, innere Prüfung und Festigkeits- und Gewichtsprüfung.

Die äußere Prüfung (Sichtprüfung) ist vor und nach jedem Gebrauch vorzunehmen.

#### 1.4 Druckschläuche

Druckschläuche sind bei jeder Schlauchwäsche von einem Sachkundigen einer Druckprüfung mit festgelegtem Gebrauchsprüfdruck bzw. Arbeits- und Prüfdruck (abhängig von DIN) zu prüfen.

Da selten benutzte Schläuche nach längerer Lagerung Undichtigkeiten aufweisen können, werden folgende Prüffristen festgelegt:

- a) nach jedem Gebrauch/Einsatz
- b) nach einer Lagerzeit (auch Fahrzeuglagerung) von maximal 24 Monaten

*\*Eine Anpassung/Änderung der genannten Vorschriften führt ggf. zu Änderungen der Fristen und/oder durchzuführenden Tätigkeiten. Außerdem sind hiervon abweichende Vorgaben der Hersteller zu beachten*

## Anlage 5: Ergänzungsvereinbarung zum Tauschverbund - Materialeinbringung

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 der Öffentlich-Rechtlichen – Vereinbarung zum Tauschverbund im Landkreis Ludwigslust-Parchim Nr. 13076026/Verbund/2026 bietet die Gemeinde Dabel, Kennziffer 13076026, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als Betreiber, Umstt.ID DE27987124, folgende Schläuche zum Erwerb an:

Art	Anzahl	Leistungsklasse
C-Schlauch (Neuware)		mind. nach DIN 14811/A2-C 42-20-KL1-K-L2 <u>oder</u> mind. nach DIN 14811/A3 - C 42-15-KL1-K-L2
B-Schlauch (Neuware)		mindestens nach DIN 14811/A2-B 75-20-KL1-K-L2
B-Füllschlauch (Neuware)		

Folgende Schläuche werden durch den Betreiber übernommen, wobei der Kaufpreis anhand des tagesaktuellen Marktpreises ermittelt wird:

Art	Anzahl	Leistungsklasse	Kaufpreis
C-Schlauch (Neuware)		mind. nach DIN 14811/A2-C 42-20-KL1-K-L2 <u>oder</u> mind. nach DIN 14811/A3 - C 42-15-KL1-K-L2 mind. nach DIN 14811/A2-B 75-20-KL1-K-L2	
B-Schlauch (Neuware)		mindestens nach DIN 14811/A2-B 75-20-KL1-K-L2	
B-Füllschlauch (Neuware)			
<b>Gesamt</b>			

Eigentümer der Schläuche wird der Landkreis Ludwigslust-Parchim als Betreiber des Tauschverbundes. Die Schläuche werden im weiteren Verlauf Bestandteil des Tauschverbundes.

Die Zahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Übergabe des Materials zwischen Nutzer und Betreiber unbar auf eine noch zu benennende Bankverbindung des Nutzers zu leisten.

Parchim, den

Dabel, den

---

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Betreiber

---

Dabel  
Nutzer



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Finanzrechnung							Erläuterung  Kontonummer
		Ermächtigungen des Haushaltsjahrs 2025	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr 2025	Ergebnis des Haushaltsjahrs 2025	Abweichung im Haushaltsjahr 2025	Ergebnis des Haushaltsvorjahrs 2024	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltssfolgejahre	
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	992.800,00	0,00	992.800,00	1.028.753,40	-35.953,40	1.211.411,06	0,00	60
	+ 60110000 Grundsteuer A	11.800,00	0,00	11.800,00	12.729,05	-929,05	11.171,53	0,00	
	+ 60120000 Grundsteuer B	160.000,00	0,00	160.000,00	136.983,98	23.016,02	140.056,51	0,00	
	+ 60130000 Gewerbesteuer	157.200,00	0,00	157.200,00	196.053,27	-38.853,27	414.269,20	0,00	
	+ 60210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	607.100,00	0,00	607.100,00	626.415,36	-19.315,36	590.380,96	0,00	
	+ 60220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	48.800,00	0,00	48.800,00	49.341,65	-541,65	47.437,39	0,00	
	+ 60320000 Hundesteuer	7.900,00	0,00	7.900,00	7.230,09	669,91	8.095,47	0,00	
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	673.700,00	0,00	673.700,00	676.486,80	-2.786,80	569.292,11	0,00	61
	+ 61111000 Schlüsselzuweisung	673.700,00	0,00	673.700,00	673.735,99	-35,99	564.013,42	0,00	
	+ 61442000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	0,00	0,00	0,00	2.750,81	-2.750,81	5.278,69	0,00	
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	36.400,00	0,00	36.400,00	34.703,81	1.696,19	35.473,58	0,00	63
	+ 63200000 Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	100,00	0,00	100,00	0,00	100,00	220,00	0,00	
	+ 63221000 Entgelte für die Abwasserbeseitigung und die Abwasserabgabe	800,00	0,00	800,00	733,77	66,23	733,71	0,00	
	+ 63224000 Entgelte für das Bestattungswesen	3.000,00	0,00	3.000,00	3.200,00	-200,00	3.400,00	0,00	
	+ 63225000 Entgelte für die Sondernutzung von Straßen	1.000,00	0,00	1.000,00	209,80	790,20	137,00	0,00	
	+ 63229000 Sonstige Entgelte	31.500,00	0,00	31.500,00	30.560,24	939,76	30.982,87	0,00	
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.500,00	0,00	18.500,00	26.375,25	-7.875,25	24.116,92	0,00	641
	+ 64110000 Mieten und Pachten, Erbbauzinsen	18.500,00	0,00	18.500,00	20.375,25	-1.875,25	24.116,92	0,00	
	+ 64110001 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen Sportstätten	0,00	0,00	0,00	6.000,00	-6.000,00	0,00	0,00	
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	91.900,00	0,00	91.900,00	91.629,93	270,07	69.318,01	0,00	642, 647-648
	+ 64231000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Eigenbetrieben	2.600,00	0,00	2.600,00	0,00	2.600,00	0,00	0,00	
	+ 64243000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	86.000,00	0,00	86.000,00	88.492,59	-2.492,59	66.455,22	0,00	
	+ 64251000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen	0,00	0,00	0,00	761,64	-761,64	259,62	0,00	
	+ 64259000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen privaten Bereich	2.300,00	0,00	2.300,00	2.375,70	-75,70	2.603,17	0,00	
	+ 64290000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finaneinzahlungen	6.300,00	0,00	6.300,00	13.676,45	-7.376,45	23.324,08	0,00	67
	+ 67151000 Zinseinzahlungen für Kredite von inländischen Banken	100,00	0,00	100,00	6.412,41	-6.312,41	16.078,04	0,00	
	+ 67200000 Zinsen aus Stundungen und Verrentungen	0,00	0,00	0,00	68,00	-68,00	0,00	0,00	
	+ 67800000 Finaneinzahlungen aus Wertpapieren des Anlagevermögens	6.200,00	0,00	6.200,00	6.255,04	-55,04	6.255,04	0,00	
	+ 67920000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	0,00	0,00	0,00	941,00	-941,00	991,00	0,00	
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	43.600,00	0,00	43.600,00	26.261,88	17.338,12	31.234,21	0,00	651, 66
	+ 66250000 Konzessionsabgaben	43.600,00	0,00	43.600,00	25.618,06	17.981,94	28.448,22	0,00	
	+ 66270000 Versicherungserstattungen	0,00	0,00	0,00	643,79	-643,79	0,00	0,00	
	+ 66290000 Sonstige laufende Einzahlungen (Sonstige)	0,00	0,00	0,00	0,03	-0,03	2.785,99	0,00	
9	<b>Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)</b>	<b>1.863.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.863.200,00</b>	<b>1.897.887,52</b>	<b>-34.687,52</b>	<b>1.964.169,97</b>	<b>0,00</b>	
10	- Personalauszahlungen	269.200,00	0,00	269.200,00	216.540,09	52.659,91	208.993,49	0,00	70
	+ 70100000 Auszahlungen für ehrenamtlich Tätige	37.900,00	0,00	37.900,00	37.674,00	226,00	34.946,61	0,00	
	+ 70220000 Dienstbezüge und dergleichen für Arbeitsnehmer	174.900,00	0,00	174.900,00	138.348,47	36.551,53	138.234,80	0,00	
	+ 70222000 Leistungszulagen für Arbeitsnehmer	3.600,00	0,00	3.600,00	0,00	3.600,00	0,00	0,00	

## Dabel

2025

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Finanzrechnung							Erläuterung  Kontonummer
		Ermächtigungen des Haushaltsjahrs 2025	Übertragenen Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr 2025	Ergebnis des Haushaltsjahrs 2025	Abweichung im Haushaltsjahr 2025	Ergebnis des Haushaltsvorjahrs 2024	Übertragung von Ermächtigungen in Haushalt folgejahre	
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	
+ 70320000 Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer		6.600,00	0,00	6.600,00	4.985,75	1.614,25	4.174,21	0,00	
+ 70420000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer		40.700,00	0,00	40.700,00	31.180,40	9.519,60	27.823,83	0,00	
+ 70430000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ehrenamtlich Tätige		3.500,00	0,00	3.500,00	3.495,49	4,51	3.315,41	0,00	
+ 70520000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen für Arbeitnehmer		400,00	0,00	400,00	149,00	251,00	316,08	0,00	
+ 70580000 Auszahlungen für den Arbeitsmedizinischen Dienst		100,00	0,00	100,00	25,28	74,72	25,28	0,00	
+ 70590000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen für Sonstige		1.500,00	0,00	1.500,00	681,70	818,30	157,27	0,00	
11 - Versorgungsauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	71
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		564.200,00	75.409,57	639.609,57	363.681,60	275.927,97	300.610,33	3.100,00	72
+ 72210000 Auszahlungen für Abfall		4.300,00	0,00	4.300,00	4.036,46	263,54	2.771,94	0,00	
+ 72210001 Aufwendungen für Abfall Konsum		100,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	
+ 72220000 Auszahlungen für Abwasser		2.900,00	0,00	2.900,00	2.375,24	524,76	1.988,50	0,00	
+ 72220001 Aufwendungen für Abwasser Konsum		200,00	0,00	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00	
+ 72240000 Auszahlungen für Heizung		15.700,00	0,00	15.700,00	12.744,82	2.955,18	9.616,99	0,00	
+ 72240001 Aufwendungen für Heizung Konsum		1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	
+ 72260000 Auszahlungen für Strom		61.500,00	0,00	61.500,00	36.474,52	25.025,48	51.550,59	0,00	
+ 72260001 Aufwendungen für Strom Konsum		1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	
+ 72270000 Auszahlungen für Wasser		2.700,00	0,00	2.700,00	2.096,76	603,24	1.924,64	0,00	
+ 72270001 Aufwendungen für Wasser Konsum		200,00	0,00	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00	
+ 72310000 Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen		103.900,00	70.087,84	173.987,84	83.146,22	90.841,62	27.689,92	0,00	
+ 72320000 Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen		700,00	0,00	700,00	121,87	578,13	0,00	0,00	
+ 72320001 Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen für Konsum		100,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	
+ 72321000 Gebäudereinigung		31.300,00	0,00	31.300,00	27.275,34	4.024,66	27.885,77	0,00	
+ 72321001 Gebäudereinigung Konsum		100,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	
+ 72322000 Bewirtschaftung der Außenanlagen		4.000,00	500,00	4.500,00	359,31	4.140,69	3.041,63	3.100,00	
+ 72330000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		83.300,00	0,00	83.300,00	25.639,06	57.660,94	23.930,59	0,00	
+ 72339000 Unterhaltung des sonstigen Infrastrukturvermögens		10.000,00	2.014,66	12.014,66	12.843,88	-829,22	7.985,34	0,00	
+ 72350000 Fahrzeugunterhaltung		36.000,00	0,00	36.000,00	39.533,07	-3.533,07	25.212,29	0,00	
+ /2360000 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen		48.800,00	300,00	49.100,00	4.584,82	44.515,18	6.116,14	0,00	
+ 72370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung		10.400,00	724,61	11.124,61	9.351,35	1.773,26	3.944,75	0,00	
+ 72380000 Unterhaltung der geringwertigen Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände		14.100,00	1.782,46	15.882,46	12.579,12	3.303,34	28.008,39	0,00	
+ 72450000 Lehr- und Unterrichtsmittel (Landkarten, Filme, Zeichnungen, physikalische und chemische Stoffe)		1.000,00	0,00	1.000,00	358,70	641,30	752,91	0,00	
+ 72460000 Lernmittel (Schulbücher, Werksstoffe, )		18.000,00	0,00	18.000,00	15.894,84	2.105,16	15.022,60	0,00	
+ 72470000 Erwerb von Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und sonstigen Sammlungen (bis 60 €)		1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	
+ 72480000 Sonstige bezogene Leistungen		400,00	0,00	400,00	344,80	55,20	344,80	0,00	
+ 72490000 Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel		5.500,00	0,00	5.500,00	1.106,29	4.393,71	1.358,68	0,00	
+ 72491000 Auszahlungen für Verdienstausfall		2.500,00	0,00	2.500,00	2.873,45	-373,45	2.589,38	0,00	
+ 72543000 Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		800,00	0,00	800,00	0,00	800,00	0,00	0,00	
+ 72543300 Auszahlungen Schulkostenbeiträge an Sonstige		0,00	0,00	0,00	2.069,31	-2.069,31	2.777,30	0,00	

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Finanzrechnung							Erläuterung  Kontonummer
		Ermächtigungen des Haushaltsjahrs 2025	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr 2025	Ergebnis des Haushaltsjahrs 2025	Abweichung im Haushaltsjahr 2025	Ergebnis des Haushaltsvorjahrs 2024	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltstfolgejahre	
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	
	+ 72543400 Auszahlungen Verwaltungskosten Wasser- und Bodenverband	4.500,00	0,00	4.500,00	4.449,23	50,77	4.449,23	0,00	
	+ 72544000 Kostenerstattungen an Zweckverbände	38.300,00	0,00	38.300,00	38.654,49	-354,49	36.054,46	0,00	
	+ 72544200 Sonderumlage Schulverband Sternberg	4.200,00	0,00	4.200,00	4.186,00	14,00	4.650,00	0,00	
	+ 72910000 Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen	600,00	0,00	600,00	0,00	600,00	0,00	0,00	
	+ 72920000 Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	55.000,00	0,00	55.000,00	20.582,65	34.417,35	10.943,49	0,00	
	+ 72960000 Auszahlung für Tourismuswerbung	100,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	1.320.500,00	0,00	1.320.500,00	1.285.203,00	35.297,00	1.185.897,79	0,00	74
	+ 74143000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	231.800,00	0,00	231.800,00	230.132,26	1.667,74	201.876,21	0,00	
	+ 74151000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen(DRK)	3.300,00	0,00	3.300,00	118,99	3.181,01	100,00	0,00	
	+ 74159000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an den sonstigen privaten Bereich	400,00	0,00	400,00	0,00	400,00	0,00	0,00	
	+ 74190000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	11.800,00	0,00	11.800,00	7.800,00	4.000,00	16.100,00	0,00	
	+ 74310000 Gewerbesteueraumlage	16.000,00	0,00	16.000,00	15.819,30	180,70	46.688,90	0,00	
	+ 74421000 Allgemeine Umlagen an Landkreise	689.100,00	0,00	689.100,00	689.070,43	29,57	670.295,49	0,00	
	+ 74422000 Allgemeine Umlagen an Amt oder geschäftsführende Gemeinde	368.100,00	0,00	368.100,00	342.262,02	25.837,98	250.837,19	0,00	
14	- Auszahlungen der sozialen Sicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.500,00	0,00	2.500,00	2.022,82	477,18	2.493,73	0,00	77
	+ 77512000 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an inländische Sparkassen (inländischer Geldmarkt)	2.000,00	0,00	2.000,00	1.930,82	69,18	1.975,73	0,00	
	+ 77910000 Sonstige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen aus der Volverzinsung der Gewerbesteuer (§ 233a AO)	500,00	0,00	500,00	92,00	408,00	518,00	0,00	
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	84.600,00	0,00	84.600,00	64.946,11	19.653,89	60.494,72	0,00	76
	+ 76120000 Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	7.000,00	0,00	7.000,00	3.158,49	3.841,51	1.797,07	0,00	
	+ 76130000 Auszahlungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	400,00	0,00	400,00	0,00	400,00	0,00	0,00	
	+ 76150000 Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	16.000,00	0,00	16.000,00	7.817,31	8.182,69	5.910,45	0,00	
	+ 76220000 Leasing	25.800,00	0,00	25.800,00	25.076,71	723,29	25.635,01	0,00	
	+ 76240000 Datenverarbeitung	4.000,00	0,00	4.000,00	2.474,88	1.525,12	2.586,15	0,00	
	+ 76250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Auszahlungen	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00	
	+ 76251000 Vergütungen einschließlich Reisekosten an Sachverständige	2.000,00	0,00	2.000,00	4.898,55	-2.898,55	1.569,29	0,00	
	+ 76300000 Geschäftsauszahlungen	700,00	0,00	700,00	-135,80	835,80	247,82	0,00	
	+ 76310000 Büromaterial	800,00	0,00	800,00	466,28	333,72	868,87	0,00	
	+ 76320000 Fachliteratur, Zeitschriften	100,00	0,00	100,00	75,76	24,24	75,76	0,00	
	+ 76330000 Porto und Versandkosten	200,00	0,00	200,00	94,05	105,95	50,99	0,00	
	+ 76340000 Telefon, Datenübertragungskosten	2.100,00	0,00	2.100,00	1.569,66	530,34	1.624,91	0,00	
	+ 76350000 Öffentliche Bekanntmachungen	200,00	0,00	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00	
	+ 76410000 Versicherungsbeiträge	11.500,00	0,00	11.500,00	9.568,15	1.931,85	9.289,80	0,00	
	+ 76411000 Gebäudeversicherungen	4.700,00	0,00	4.700,00	4.897,17	-197,17	4.086,85	0,00	
	+ 76412000 Kfz-Versicherungen	3.100,00	0,00	3.100,00	2.862,80	237,20	2.392,94	0,00	
	+ 76420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	2.000,00	0,00	2.000,00	1.541,58	458,42	1.563,61	0,00	
	+ 76920000 Verfügungsmittel	600,00	0,00	600,00	0,00	600,00	1.020,00	0,00	
	+ 76930000 Repräsentationen	1.800,00	0,00	1.800,00	580,52	1.219,48	1.775,20	0,00	
	+ 76950000 Außerordentliche Auszahlungen	100,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	

Dabel

2025

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i V m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Finanzrechnung							Erläuterung  Kontonummer
		Ermächtigungen des Haushaltsjahrs 2025	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr 2025	Ergebnis des Haushaltsjahrs 2025	Abweichung im Haushaltsjahr 2025	Ergebnis des Haushaltsvorjahrs 2024	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	
		in €							
1	2	3	4	5	6	7			
17	<b>Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)</b>	2.241.000,00	75.409,57	2.316.409,57	1.932.393,62	384.015,95	1.758.490,06	3.100,00	
18	<b>Vorläufiger Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)</b>	-377.800,00	-75.409,57	-453.209,57	-34.506,10	-418.703,47	205.679,91	-3.100,00	
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	211.300,00	0,00	211.300,00	228.995,87	-17.695,87	71.615,53	0,00	681, 6833
	+ 68130000 Einzahlungen Infrastruktur- pauschale Land	73.800,00	0,00	73.800,00	0,00	73.800,00	0,00	0,00	
	+ 68142000 Einzahlung Investitionsein- zahlungen vom Land	85.000,00	0,00	85.000,00	159.060,87	-74.060,87	71.615,53	0,00	
	+ 68170000 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	52.500,00	0,00	52.500,00	69.935,00	-17.435,00	0,00	0,00	
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	28.700,00	0,00	28.700,00	34.266,88	-5.566,88	28.763,11	0,00	682, 6830- 6832, 6834- 6839
	+ 68310001 Einzahlung Anzahlung pauschl. Ausgleich Wegfall Straßenaus- baubeiträge	28.700,00	0,00	28.700,00	34.266,88	-5.566,88	28.763,11	0,00	
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	2.400,00	-2.400,00	25.384,00	0,00	684-686
	+ 68500000 Einzahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	2.400,00	-2.400,00	25.384,00	0,00	
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	687
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	688-689
24	<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)</b>	240.000,00	0,00	240.000,00	265.662,75	-25.662,75	125.762,64	0,00	
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	343.700,00	861.524,10	1.205.224,10	742.023,48	463.200,62	120.190,00	60.000,00	781, 784-786
	+ 78560710 Auszahlungen für Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.894,09	0,00	
	+ 78560714 Auszahlungen für Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge	0,00	389.235,27	389.235,27	357.469,29	31.765,98	40.764,73	0,00	
	+ 78560718 Auszahlungen für Zusatzeräge für Fahrzeuge, Anhänger	0,00	21.299,50	21.299,50	21.001,80	297,70	16.600,50	0,00	
	+ 78560730 Auszahlungen für Betriebsvorrichtungen	21.700,00	13.668,69	35.368,69	15.402,84	19.965,85	17.251,32	0,00	
	+ 78570822 Auszahlungen für Geschäftsausstattung	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	
	+ 78590960 Auszahlungen für Anlagen im Bau	272.000,00	437.320,64	709.320,64	348.149,55	361.171,09	39.679,36	60.000,00	
26	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	787
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	788-789
28	<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)</b>	343.700,00	861.524,10	1.205.224,10	742.023,48	463.200,62	120.190,00	60.000,00	
29	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)</b>	-103.700,00	-861.524,10	-965.224,10	-476.360,73	-488.863,37	5.572,64	-60.000,00	
30	<b>Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29)</b>	-481.500,00	-936.933,67	-1.418.433,67	-510.866,83	-907.566,84	211.252,55	-63.100,00	
31	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	691-692, 695
32	- Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	8.400,00	0,00	8.400,00	8.350,64	49,36	8.305,73	0,00	791.792, 79523201
	+ 79523201 Tilgung von Krediten für Investitionen von inländischen Geldmarkt / Laufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre	8.400,00	0,00	8.400,00	8.350,64	49,36	8.305,73	0,00	
33	- Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
34	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33)</b>	-8.400,00	0,00	-8.400,00	-8.350,64	-49,36	-8.305,73	0,00	

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Finanzrechnung							Erläuterung  Kontonummer
		Ermächtigungen des Haushaltsjahrs 2025	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr 2025	Ergebnis des Haushaltsjahrs 2025	Abweichung im Haushaltsjahr 2025	Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2024	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	
35	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.493,67	0,00	
36	Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite (Summe der Nummern 30, 34 und 35)	-489.900,00	-936.933,67	-1.426.833,67	-519.217,47	-907.616,20	219.440,49	-63.100,00	
37	Vorläufiger Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32)	-386.200,00	-75.409,57	-461.609,57	-42.856,74	-418.752,83	197.374,18	-3.100,00	
	nachrichtlich:								
38	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres								
39	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres (Summe der Nummern 37 und 38)								
	darunter:								
	Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres [Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlungen in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten]			0,00	0,00				
	Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres aus dem investiven Bereich [Einzahlungen in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlungen in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]			0,00	0,00				
	Zuführung gemäß § 12 Nummer 6 GemHVO-Doppik an den laufenden Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]			0,00	0,00				6681-6682
	Zuführung gemäß § 12 Nummer 6 GemHVO-Doppik an den laufenden Bereich [Einzahlungen in Nummer 8 (Sonstige laufenden Einzahlungen) und Auszahlungen in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]			0,00	0,00				